

Mühlenkreis  
**MINDEN-LÜBBECKE**

Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 2580 | 32382 Minden

Mit Empfangsbekanntnis  
Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG  
Dalbenstraße 17  
26135 Oldenburg

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
**Umweltamt**

Portastr.13  
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0  
Fax: 0571 807-33451  
e.c.meier@  
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

**Bearbeitung:** Herr Meier

**Zi-Nr.:** 345 (Geb.A, 3.OG) **Durchwahl:** 807-23451

**Datum:** 26.03.2024

**Mein Zeichen:** 68 82 02 - 53 Mei

**Ihr Schreiben vom:**

**Antrag der Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG auf Genehmigung einer Abgrabungserweiterung nach Kiesen und Sanden in Porta Westfalica, Gemarkung Holtrup Flur 3, Flurstücke 34, 43, 211-218 (Abbaugelände) sowie Gemarkung Vennebeck Flur 1, Flurstücke 72, 150 und Holtrup Flur 3, Flurstück 224 (Fördertrasse)**

Antrag vom 03.11.2021

Planfeststellungsbeschluss des Kreises Minden-Lübbecke vom 28.12.2005 zu Az. 68 82 02 - 53 Wi

1. Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 03.02.2006
2. Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 28.07.2010
3. Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 26.03.2013
4. Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 08.08.2013
5. Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 13.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgender

## **6. Planfeststellungsänderungsbeschluss**

### **I. Entscheidung**

Gem. § 68 WHG i.V.m. § 104 LWG NRW wird hiermit auf Ihren Antrag vom 03.11.2021 die beantragte Abgrabung von Sand und Kies verbunden mit der Herstellung eines Gewässers auf den

- 2 -

Konto der Kreiskasse  
Sparkasse Minden-Lübbecke

IBAN: DE63490501010040002016  
BIC: WELADED1MIN

USt-IdNr.: DE126021237

 charta der vielfalt

Grundstücken in Porta Westfalica, Gemarkung Holtrup Flur 3, Flurstücke 34, 43, 211-218 (Abbaugebiet) sowie Gemarkung Vennebeck Flur 1, Flurstücke 72, 150 und Holtrup Flur 3, Flurstück 224 (Fördertrasse) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen planfestgestellt.

Regelungen aus diesem Beschluss zeitlich vorgehenden Beschlüssen gelten fort, soweit dieser Änderungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft.

Die diesem Bescheid beigefügten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Teil A: Antrag vom 03.11.2021
  
- Teil B: Erläuterungsbericht vom 03.11.2021 (45 Seiten)
  1. Anlass und Aufgabenstellung
  2. Beschreibung des Vorhabens
  3. Wirkfaktoren des Bodenabbau-Vorhabens auf die Umwelt
  4. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen (einschl. Kompensation nach Naturschutzrecht)
  5. Literaturverzeichnis
    - Abbildungsverzeichnis (Abb. 1-4)
    - Tabellenverzeichnis (Tab. 1-10)
  
- Teil C: UVP-Bericht vom 03.11.2021
  
- Teil D: Anlagen
  - Anlage 1 Übersichtsplan
  - Anlage 2 Planerische Vorgaben
  - Anlage 3 Flurkarte
  - Anlage 4.1 Bestandsplan
  - Anlage 4.2 Schutzgut Mensch
  - Anlage 4.3 Schutzgut Boden
  - Anlage 4.4 Schutzgut Landschaft
  - Anlage 4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt – Brutvögel
  - Anlage 5 Abbauplan
  - Anlage 6 Wiederherrichtungsplan
  - Anlage 7a Schnitte, Abbau
  - Anlage 7 b Schnitte, Rekultivierung
  - Anlage 8 Externe Maßnahme Feldlerche

- Teil E: Ergänzende Antragsunterlagen
  - Anhang 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 03.11.2021
  - Anhang 2 Artenschutzbeitrag vom 25.08.2021
  - Anhang 3.1 Vegetationskundl. und avifaunistische Bestandserfassg. Februar 2017
  - Anhang 3.2 Avifaunistische Untersuchung vom 04.10.2017
  - Anhang 4 Hydrogeologisches Gutachten September 2020
  - Anhang 5 Schalltechnischer Bericht vom 09.07.2020
  - Anhang 6 Lagerstättenkundliche Untersuchung Bohrungen 2017
  - Anhang 7 Kampfmittelverdachtsflächen 11.+12.01.2018 nebst Merkblatt vom 01.06.2005
  
- NACHTRÄGE
  - Nachtrag Boden und Hochwasserschutz 2022
  - Nachtrag Arbeitsschutz 2022
  - 2. Nachtrag Hochwasserschutz 2023
    - Anlage 1 Wiederherrichtungsplan 2023
    - Anlage 2 Zufahrtsrouten Abbaugbiet Vennebeck
    - Anlage 3 Gefährdungsanalyse des Büros Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste vom 01.12.2023
  
- Niederschrift über den Erörterungstermin am 30.11.2022

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser wasserrechtlichen Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, auch nach Wasserrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW).

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Sicherstellung anderer Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer werden gem. §§ 68 WHG i.V.m. 104 LWG NRW, 72ff. VwVfG NRW sowie den am Ende dieses Beschlusses genannten Rechtsvorschriften die nachstehenden Nebenbestimmungen festgesetzt.

## II. Nebenbestimmungen

<b>Übersicht der Nebenbestimmungen</b>		<b>Seite</b>
II.1	Sicherheitsleistung	<b>4</b>
II.2	Einrichtung und Durchführung des Abgrabungsbetriebes incl. Arbeitsschutz	<b>5</b>
II.3	Naturschutz	<b>9</b>
II.4	Schutz des Wasserhaushalts incl. Trinkwasserversorgung	<b>13</b>
II.5	Immissionsschutz	<b>13</b>
II.6	Bodenschutz	<b>16</b>
II.7	Bodenfunde / Archäologie	<b>17</b>
II.8	Abfallentsorgung	<b>18</b>
II.9	Hochwasserschutz	<b>18</b>
II.10	Flugsicherheit	<b>21</b>
II.11	Schienenverkehr / Dt. Bahn	<b>21</b>
II.12	Landwirtschaft	<b>22</b>
II.13	Weitere Nebenbestimmungen	<b>22</b>
II.14	Vorbehalte und Hinweise	<b>22</b>

### II.1 Sicherheitsleistung

II.1.1 Für die Abgrabung wird gem. § 10 AbgrG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

315.000 €

festgesetzt.

II.1.2 Da nicht alle Abbauabschnitte gleichzeitig bearbeitet werden, wird Ihnen nachgelassen, zunächst eine Sicherheitsleistung von **126.000 €** zu hinterlegen. Dies entspricht den Herrichtungskosten einschl. Rückbaukosten für 2 Abschnitte. Die Gesamthöhe der Sicherheitsleistung gemäß Nr. II.1.1 ist beizubringen, wenn der 4. Abbauabschnitt begonnen wird, ohne dass der 1. Abschnitt hergerichtet wurde.

II.1.3 Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistung gemäß Nr. II.1.2 bei mir hinterlegt worden ist. Dies gilt für einen Rechtsnachfolger entsprechend.

II.1.4 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Minden-Lübbecke zu erbringen.

II.1.5 Die Bürgschaft muss folgende Bestimmung beinhalten:

„Die Sicherheitsleistung wird fällig und kann vom Kreis Minden-Lübbecke angefordert werden, wenn die Firma Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG oder ein etwaiger Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2024 (Az.: 68 82 02 – 53 Mei) nicht oder nicht vollständig erfüllt. Zahlung erfolgt auf erstes Anfordern.“

II.1.6 Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kosten der Herrichtung um mehr als 10 % steigen.

## II.2 Einrichtung und Durchführung des Abgrabungsbetriebes incl. Arbeitsschutz

II.2.1 Vor Beginn der Abgrabung sind folgende Voraussetzungen zu schaffen und einzuhalten:

II.2.1.1 Markierung der *Abgrabungsgrenze* durch farblich gut sichtbare, mind. 1 m hohe Markierungspflöcke in *signalrot* mit einem Mindestdurchmesser von 10 cm, die von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur entlang der Abbaugrenze der Abgrabungsfläche zu setzen sind. Die Pflöcke sind bis zur Schlussabnahme zu erhalten.

Ebenso sind an den Eckpunkten des Gesamtabgrabungsgeländes farblich gut sichtbare Markierungspflöcke in *signalgelb* mit einem Mindestdurchmesser von 10 cm in solchen Abständen zu setzen und zu erhalten, dass der Verlauf der einzuhaltenden *Grundstücksgrenzen* klar zu erkennen ist.

II.2.1.2 Die Lage dieser Markierungspunkte ist farblich in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 2.500 darzustellen. Dieser Plan ist mir vor Beginn der Abgrabung in Papier 2-fach (möglichst auch elektronisch als pdf) einzureichen.

II.2.1.3 Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist mir rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Anzuzeigen ist ebenfalls eine Rechtsnachfolge unter Beifügung der die Rechtsnachfolge begründenden Unterlagen.

II.2.1.4 Vor Beginn der Abgrabung ist mir die für die Durchführung der Maßnahme zuständige und verantwortliche Person mit Name und Anschrift sowie Telefonnummer (auch nach Betriebsschluss) schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ein evtl. Wechsel verantwortlicher Personen ist ebenfalls rechtzeitig unaufgefordert anzuzeigen.

II.2.1.5 Jeweils spätestens bis zum **15. Februar** eines jeden Jahres ist mir ein aktueller **Abbauplan** vorzulegen, der Auskunft über den Abbau des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres gibt. Der Abbau ist farblich differenziert und unter Jahresangabe darzustellen.

## II.2.2 Böschungsneigungen, Abbausohle, Schlussabnahme

II.2.2.1 Alle Abgrabungsböschungen – auch Unterwasserböschungen – sind in gewachsenem Boden herzustellen und dürfen nicht steiler abgebaut werden als 1 : 3.

II.2.2.2 Temporäre Abraum- und Mutterbodenmieten sind gemäß Planunterlagen im Vorhabenbereich nicht zugelassen.

II.2.2.3 Die Höhenlage der Abbausohle darf 36 m NHN nicht unterschreiten. Sie ist jährlich durch geeignete technische Vermessung zusammen mit der Vorlage des Abbauplans gem. Ziff. II.2.1.5 nachzuweisen.

II.2.2.4 Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme sind die Vorhabenfläche einschl. Abbausohle und die Böschungsneigungen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (Echolot- und geodätische Messungen). Der Plan ist mir spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme zuzuleiten. Eventuelle Abweichungen vom Herrichtungsplan sind kenntlich zu machen.

## II.2.3 Mindestabstände, Flächenbedarf Förderband

Zur Begrenzung der Abgrabungsflächen sind folgende Mindestabstände in gewachsenem Boden - einzuhalten:

II.2.3.1 zur Bahnlinie 40 m

II.2.3.2 zur Kreisstraße K 20 (Abstand zur Fahrbahnkante) 20 m

II.2.3.3 zu Wegen 10 m,  
(kurzfristige abschnittsweise Reduzierung auf 5 m zulässig  
bei zeitnaher Wiederanfüllung (d.h. nach max. 3 Monaten)  
unter Beachtung der Regelböschung in gewachsenem Boden

II.2.3.4 zu sonstigen Grundstücken 5 m

II.2.3.5 Die Breite des im Textteil auf Seite 7f. (Nr. 2.5 Nebenanlagen) erwähnten Förderbands und des angrenzenden Unterhaltungsweges wird auf insges. 5 m, davon 3 m Weg, festgelegt.

II.2.4 Die Betriebsflächen sind während des Abgrabungsvorhabens gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

II.2.4.1 Zum Schutz gegen unzulässige Ablagerungen und zum Zwecke der allgemeinen Gefahrenabwehr ist das Abgrabungsgelände einzuzäunen und durch verschließbare Tore zu sichern. Die Tore sind außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

II.2.4.2 In angemessenen Abständen (ca. 80 m) sind an dem Zaun Hinweisschilder anzubringen, die textlich und bildhaft auf ein Betretungsverbot, Badeverbot und Absturzgefahr hinweisen. Der Zaun muss mindestens eine Höhe von 1,60 m erreichen und ist mit mindestens 5-läufigem robustem Draht herzustellen. Andere Ausführungen (Bauzaun, Wildschutzzaun) sind zugelassen. Vor Ausführung sollen etwaige Jagdausübungsberechtigte beteiligt werden. An den Eckbereichen des Abgrabungsgeländes sind größere Schilder entsprechenden Inhalts zu errichten.

II.2.4.3 Nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen sind Zaun und Tore zu entfernen.

## II.2.5 Verkehrliche Anbindung (Straßen, Wege, Radweg)

II.2.5.1 Bei der Zufahrt und dem Abtransport der Rohstoffe soll grundsätzlich ein Durchgangsverkehr durch die Ortschaft Vennebeck vermieden werden. Die verkehrliche Anbindung soll vorrangig über die Straßen Dammweg und Im Kirchfeld erfolgen. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, der Stadt Porta Westfalica einen Vorschlag für die hierfür gebotene örtliche Beschilderung zu unterbreiten.

II.2.5.2 Soweit und solange Felder / Flurstücke bis zum Abbau weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen, ist eine landwirtschaftliche Zuwegung sicherzustellen.

II.2.5.3 Entlang der Straße „Zum Südlichen See“ verläuft ein westlich und südlich gelegener Radweg. Die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des Weges ist bis zur Schlussabnahme sicherzustellen.

### II.2.5.4 Hinweis:

Es wird auf einen in Planung befindlichen, möglicherweise in Nähe der künftigen Abgrabung verlaufenden Radschnellweg hingewiesen. Nach heutigem Stand und dem Ergebnis des Erörterungstermins ist davon auszugehen, dass diese Planungen durch die Abgrabung nicht beeinträchtigt werden.

## II.2.6 Arbeitsschutz

In Bezug auf den Arbeitsschutz sind nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise bei Errichtung und Betrieb zu beachten:

### Nebenbestimmungen:

II.2.6.1 Der Nachtrag zum Arbeitsschutz aus Juni 2022 ist als Antragsgegenstand verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und zu beachten.

II.2.6.2 Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (ASR A1.3) auszuführen.

II.2.6.3 Entsprechend der DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ i.V.m. der DGUV Regel 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“ sind Arbeitsplätze und Verkehrswege so herzurichten, dass sich die Beschäftigten bei jeder Witterung sicher bewegen können. Verkehrswege müssen bei der Benutzung mit Fahrzeugen sicher zu befahren sein.

II.2.6.4 Soweit noch nicht erfolgt, sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz – Rückwärtsfahrbetrieb usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Hierbei ist die Gefährdungsbeurteilung bezogen auf den Antragsgegenstand zu erstrecken bzw. zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV).

II.2.6.5 Die Vorgabe weiterer Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Hinweise:

II.2.6.6 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten (§ 8 Abs. 1 ArbSchG).

II.2.6.7 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Abs. 2 BetrSichV).

## II.3. Naturschutzmaßnahmen

### II.3.1 Nebenbestimmungen zu Abgrabung und Herrichtung incl. Ausgleich im Vorhabenbereich

II.3.1.1 Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt auszuführen und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Abbaus fertigzustellen.

Zur antragskonformen und fachgerechten Realisierung der Maßnahmen ist eine Fachkraft mit landschaftsökologischem und faunistischem Schwerpunkt mit der Begleitung zu betrauen (Umweltbaubegleitung).

Die Begleitung ist zu dokumentieren und mir in Form von schriftlichen Berichten **jährlich** bis zum **1. Oktober** nachzuweisen. Die Baubegleitung endet mit der Fertigstellung sämtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Vor Beginn des Abbaus im Abbaubereich 1 ist mir die mit der Begleitung betraute Fachkraft zu benennen und das Arbeitsprogramm der Umweltbaubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

II.3.1.2 Das Entfernen des Oberbodens und des Abraums von den Abbauflächen ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Innerhalb der vorgenannten Brutzeiten ist das Abschieben des Oberbodens ausnahmsweise dann zulässig, wenn vorher durch einen avifaunistischen Fachgutachter auf den betroffenen Flächen sowie einem angrenzenden Randstreifen von mind. 100 m festgestellt wurde, dass dort keine Vogelbruten vorhanden sind. Das Untersuchungsergebnis des Fachgutachters ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mind. 1 Woche vor Beginn der Bodenarbeiten vorzulegen. Nur bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten ohne weitere Einschränkung im Brutzeitraum durchgeführt werden.

II.3.1.3 Die Abbauplanung sieht vor, Abraum aus dem ersten Abbaubereich am Altsee zu lagern bzw. dort einzubauen. Die Verortung der Lager-/ Einbaufäche ist in der Konzeptsichtung gem. Ziff. II.6.5.3 dieses Beschlusses zu berücksichtigen, planmäßig darzustellen und als **Nachtrag** zwecks Genehmigung vor Beginn der Bodenbewegungen im mit vorliegender Planfeststellung genehmigten Abbaubereich vorzulegen.

II.3.1.4 Die Einleitung der Auswäsche in den Altsee muss vor Beginn der Abbautätigkeit im mit vorliegender Planfeststellung genehmigten Abbaubereich in Abstimmung mit der UNB verändert werden, so dass eine weitere Geländeaufhöhung im bisherigen Einleitungsbereich und somit ein Verlust des Röhrichtbestandes vermieden wird und weitere, auch bei niedrigstem Seewasserstand noch überstaute, Unterwasserbereiche entstehen, die von Röhrichtpflanzen besiedelt werden können.

II.3.1.5 Die im Grünland vorgesehenen Kleingewässer sind um den Faktor 3 größer als im Herrichtungsplan ausgewiesen herzustellen. Bei der Ausführung dieser Maßnahme der Herrichtung soll ein Vertreter der Naturschutzverbände beratend beteiligt werden. Bei der Anlage des Grünlandes ist nährstoffarmer Abraum zu verwenden; dies ist in der Bodenschutz-Konzeptsichtung gem. Ziff. II.6.5.3 zu berücksichtigen.

Es bleibt vorbehalten, dem VHT eine Vermessung der Kleingewässer aufzugeben.

II.3.1.6 Das West-, Süd- und Ostufer ist durch eine baumfreie Strauchhecke zu umsäumen, die dornengehölzdominiert zu pflanzen ist. Es ist ein Pflanzplan zu erstellen unter Berücksichtigung von Pflanzarten, -qualitäten und -abständen (*Prunus spinosa* ist ausgeschlossen).

Die Angelfischerei wird auf die westlichen und östlichen Eckbereiche des Südufers beschränkt. Der Zugang zu den Angelbereichen ist zu ermöglichen. Die Auszäunung der Angelbereiche aus der Beweidungsfläche ist zulässig, soweit die Beweidung des Gesamtgeländes möglich bleibt.

Für die zur Angelnutzung vorgesehenen südwest- und südöstlichen Eckbereiche des Areal sind *Schnittzeichnungen* vorzulegen.

II.3.1.7 Im Bereich des Ostufers ist die Anlage von mind. 2 Sandlinsen als Habitat der Zauneidechse vorzusehen. Die im westlichen Bereich des Gewässers vorgesehene Insel ist mind. 40 m vom Ufer abzurücken und sollte je nach Abraumverfügbarkeit doppelt so groß angelegt werden wie im Herrichtungsplan dargestellt. Der Einbau von Überkorn unterbleibt an dieser Stelle; stattdessen ist eine mind. 50 cm starke Abdeckung der Inseloberfläche mit unsortiertem Kies-/ Sand-Gemisch herzustellen.

II.3.1.8 Das Gesamtareal ist, spätestens ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme, für die Mindestdauer von 25 Jahren extensiv beweiden zu lassen. Dazu ist das Gesamtareal mit einem Weidezaun einzuzäunen, wobei im Bereich des Südufers auf Belange der Angelfischerei Rücksicht zu nehmen ist (Montage von Überstiegshilfen). Die Ausführungen des LBP (S. 64 u. 65) zum Grünland sind verbindlich.

II.3.1.9 Das Einbringen von Fischfutter in das Gewässer ist unzulässig, da dies seine Ausgleichsfunktion beeinträchtigt. Der Vorhabenträger hat dies bei Abschluss etwaiger Pachtverträge durch eine entsprechende Klausel zu berücksichtigen.

II.3.1.10 Es ist ein **Nachtrag** zum Herrichtungsplan zwecks Genehmigung vorzulegen, in dem die Vorgaben unter II.3.1.6 und II.3.1.7 eingepflegt sind. Der Nachtrag ist mit der UNB abzustimmen; es sollen hierbei Vertreter der Angelfischerei beteiligt werden.

## II.3.2 Weitere externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

II.3.2.1 Vor Beginn der Bodenarbeiten im Abgrabungsbereich ist für die wegfallenden Feldlerchenreviere die Kompensationsfläche (Flurstücke 10 – 14, Gemarkung Holtrup, Flur 3) artgerecht herzurichten (CEF-Maßnahmen). Dazu ist die vorgenannte gesamte Kompensationsfläche mit einem, an ihren Außengrenzen anzulegenden lückenlosen 10 m breiten Blühstreifen zu versehen, an den sich eine mittig liegende und den Rest der Kompensationsfläche einnehmende Brachefläche (Schwarzbrache) anschließt. Der Blühstreifen ist alle fünf Jahre im Spätsommer (nach dem 15. August) neu anzulegen. Die Schwarzbrache ist im Februar durch Mulchen des Aufwuchses des Vorjahres und anschließendes Grubbern jedes Jahr neu anzulegen. Zur Anlage des Blühstreifens ist die Regiosaatgutmischung „Nr. 23 Blühende Landschaft-Frühjahrsansaat West“ der Firma Rieger-Hoffmann oder eine in der Artenzusammensetzung vergleichbare Regiosaatgutmischung (Herkunftsregion oberes Weser- u. Leinebergland) eines anderen Herstellers zu verwenden. Es ist 1g Saatgut/m<sup>2</sup> auszubringen.

II.3.2.2 Das Brutgeschehen auf der Kompensationsfläche ist jährlich durch entsprechende Fachbegutachtung (3 Brutzeitbegehungen) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB in Berichtsform bis zum **1. Oktober** eines jeden Jahres vorzulegen.

Sofern Brutverluste durch Prädation oder Störung festgestellt werden, ist die Kompensationsfläche jeweils in der Zeit vom 1. März bis 15. August (Brutzeit der Feldlerche) durch einen mobilen Elektrozaun zu sichern, welcher im Zeitraum außerhalb der Brutzeit abzubauen ist.

Der Zaun muss mit Pfählen ausgestattet sein, die mind. 1 m aus dem Boden herausragen. An diesen Pfählen sind mind. 4 stromführende Litzen zu befestigen (Abstand unterste Litze zu GOK 10 cm, Abstand oberste Litze zu GOK 60 cm). Falls sich die Zaunhöhe nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde als zu niedrig erweist, so sind in 80 cm Abstand und 100 cm Abstand zur GOK zwei weitere, stromführende Litzen anzubringen. Der Elektrozaun ist mit einem Gerät mit 10 KV Leistung zu betreiben. Der Zaun ist regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und ggf. Instand zu setzen. Das beinhaltet auch das Abmähen der zaunnahen Vegetation, so sie den Kontakt zwischen Zaun und Erdboden herstellt, was zum Spannungsabfall und damit zur Schutzminderung des Zauns führt.

## II.3.3 Eingriffsbilanzierung

II.3.3.1 Das geplante Extensivgrünland wird als Teil des Ausgleichs anerkannt.

II.3.3.2 Mit den im Plan vorgesehenen bzw. hier festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist die Eingriffsbilanzierung als ausgeglichen anzusehen.

II.3.3.3 Eine vollständige Kompensation des Vorhabens ist nur unter Wahrung der in II.3.2.1 beschriebenen Nebenbestimmungen gegeben.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, muss die Eingriffsbilanz überarbeitet und die Kompensation nachgebessert werden.

Vorbehalt:

Es bleibt vorbehalten, den Planfeststellungsbeschluss bzw. dessen Nebenbestimmungen zu ändern, sofern die Anforderungen gem. II.3.2.1 nicht eingehalten werden können.

#### II.3.4 Grundbuchliche Sicherung

II.3.4.1 Auf sämtliche Flurstücke mit Ausgleichsfunktion, dies sind in der Gemarkung Holtrup, Flur 3, die Flurstücke 34, 43, 211-218 (Abgrabungsgelände) sowie die Flurstücke Flst 10-14 (externe Ausgleichsfläche), sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Kreises Minden-Lübbecke als zuständiger Abgrabungsbehörde ins Grundbuch eintragen zu lassen.

II.3.4.2 Die dingliche Sicherung für vorgenannte Flurstücke ist wie folgt zu fassen:

„Das Flurstück ist gemäß Planfeststellung des Kreises Minden-Lübbecke vom 26.03.2024 zu Az. 68 82 02 – 53 Mei nach Herrichtung unter Ausschluss jeglicher anderer Nutzungen für den Biotop- und Artenschutz zu erhalten. Die Grunddienstbarkeit ist beschränkt auf 25 Jahre nach Datum des Bescheides einer Schlussabnahme und beinhaltet zu leistende Pflege- und Beweidungsmaßnahmen des Vorhabenträgers oder seines Rechtsnachfolgers im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke. Angelfischerei ist an den beiden im Herrichtungsplan dargestellten Stellen erlaubt.“

II.3.4.3 Die grundbuchlichen Eintragungen sind für alle vorgenannten Flurstücke innerhalb von 1 Jahr nach Datum dieses Bescheides nachzuweisen.

II.3.4.4 Sofern und soweit die Voraussetzungen nach Ziff. II.3.3.3 i.V.m. Ziff. II.3.2.1 nicht hergestellt werden können und andere als die oben benannten Flächen in Abstimmung mit der UNB herangezogen werden, gilt die Regelung II.3.4.1 i.V.m. II 3.4.2 für diese anderweitigen Flächen entsprechend. In diesem Alternativfall sind die grundbuchlichen Eintragungen bis spätestens 2 Jahre nach Datum dieses Bescheides nachzuweisen.

II.3.4.5 Sofern die Frist nach Ziff. 3.4.3 bzw. im Alternativfall nach Ziff. 3.4.4. nicht eingehalten wird, behalte ich mir vor, die Abgrabung bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen unter Ziff. II.3.4 vorläufig zu untersagen.

## **II.4 Schutz des Wasserhaushalts**

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen (hydrogeologisches Gutachten) beschriebenen Anforderungen, insbesondere das Grundwassermonitoring (Nr. 5.8 des Gutachtens), beachtet werden. Das Gutachten ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Folgende Nebenbestimmungen werden aufgegeben:

- II.4.1 Das Monitoring des bestehenden Messstellennetzes der Rheinumschlag GmbH & Co. KG (Messstellen RU1 bis RU9, Lattenpegel RU 1 LP) ist fortzusetzen (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2005 sowie Folgeänderungen) und auf diese Erweiterung zu erstrecken.
- II.4.2 Zur Erfassung der zukünftigen Seewasserstände ist so bald wie möglich in dem entstehenden Abbaugewässer ein Lattenpegel einzurichten und in die monatlichen Messungen zu integrieren.
- II.4.3 Vorbehalt:  
Es liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Trinkwasserschutzes vor. Sollten sich solche in der Zukunft ergeben, insbesondere durch Vorlage eines entsprechenden Fachgutachtens, bleibt vorbehalten, diesen Planfeststellungsbeschluss deswegen zu ändern oder zu widerrufen. Auf die Begründung unter III.2.1.7 wird Bezug genommen.

## **II.5 Immissionsschutz**

Gegen das Kiesabbauerweiterungsvorhaben bestehen keine Bedenken nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:

### **II.5.1 Lärm**

- II.5.1.1 Das Schalltechnische Gutachten Nr. R-8-2020-0199.02 vom 09.07.2020, der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Rheine, ist, einschließlich der darin benannten Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen, verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von den in den o.g. Untersuchungen zugrundeliegenden Planungen abweichen.
- II.5.1.2 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage einschließlich aller Einrichtungen (wie z.B. Schwimm-

bagger, Radlader, Siebanlage, Förderbänder), einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs, an den genannten Immissionsorten folgende Beurteilungspegel / Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

Immissionsort Wohnhaus / Wohnungen	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr
<b>IO-01</b> Campingplatz	55 dB(A)
<b>IO-02</b> Obere Schlom 29 (BO)	50 dB(A)
<b>IO-03</b> Fährweg 17 (BO)	60 dB(A)
<b>IO-04</b> Am Wasserwerk 18 (BO)	60 dB(A)
<b>IO-05</b> Alter Rehmer Weg 169 (BO)	55 dB(A)
<b>IO-06</b> Robert-Bosch-Str. 5 (BO)	60 dB(A)
<b>IO-07 u. 08</b> Daimlerstr. 8, 11 (BO)	60 dB(A)
<b>IO-09</b> In Vössen 37 (PW)	60 dB(A)
<b>IO-10 u. 11</b> Hebbelstr. 76, 72a (PW)	60 dB(A)
<b>IO-12</b> Gudrunweg 2 (PW)	60 dB(A)
<b>IO-13</b> Holtenstr. 22 (PW)	55 dB(A)
<b>IO-14</b> Maschweg 14 (PW)	60 dB(A)

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten (§ 22 BImSchG, TA Lärm).

Falls tieffrequente Geräusche (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz) durch den Betrieb der Anlage, insbesondere an den o.g. maßgeblichen Immissionsorten verursacht werden, dürfen zur Vermeidung hieraus resultierender schädlicher Umwelteinwirkungen die nach DIN 45680, Ausgabe 1997, Beiblatt 1, zu beurteilenden Geräuschanteile die dort genannten Anhaltswerte nicht überschreiten.

Nachrichtwerte werden nicht festgesetzt, da gemäß der Schalltechnischen Untersuchung der Abbaubetrieb nur tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr erfolgt.

II.5.1.3 Gemäß dem o.g. Schalltechnischem Gutachten werden die Betriebszeiten **werktags von 06:00 – 22:00 Uhr** festgesetzt.

II.5.1.4 Die im o.g. Schalltechnischen Gutachten aufgeführten Einwirkzeiten, insbesondere von Radlader und Lkw-Bewegungen, dürfen nicht überschritten werden:

- Radlader 2 Stunden im Tageszeitraum

- Lkw-Bewegungen 45 Bewegungen im Tageszeitraum

II.5.1.5 Die in dem o.g. Schalltechnischen Gutachten aufgeführten Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| • Schwimmbagger                     | $L_{WAmax} = 107 \text{ dB(A)}$  |
| • Siebe (einschl. Transportanlagen) | $L_{WAmax} = 109 \text{ dB(A)}$  |
| • Kreiselbrecher                    | $L_{WAmax} = 108 \text{ dB(A)}$  |
| • Radlader                          | $L_{WAmax} = 110 \text{ dB(A)}$  |
| • Werkstatt                         | $L_{WAmax} = 95 \text{ dB(A)}$   |
| • Förderanlagen                     | $L_{WAmax} = 70 \text{ dB(A)/m}$ |

## II.5.2 Staub

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen z.B. bei der Vorbereitung der Abbaufäche, bei Schüttvorgängen und Transportbewegungen sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

II.5.2.1 Bei Zusammenkommen mehrerer Faktoren, wie extremer Bodentrockenheit und Starkwind sind Oberboden- und Abraumarbeiten zu vermeiden.

II.5.2.2 Die gesamten befestigten Flächen einschließlich der Verkehrswege sind nach Bedarf, z.B. mittels Saugkehrmaschinen zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

II.5.2.3 Unbefestigte Bereiche sind unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse feucht zu halten.

II.5.2.4 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege).

II.5.2.5 Die Fallhöhe an den Förderbändern und bei Beladevorgängen ist zu minimieren.

II.5.2.6 Um Staubemissionen entgegen zu wirken, sind Förderbänder und Halden entsprechend feucht zu halten.

II.5.2.7 Die Geräte sind regelmäßig zu warten.

### II.5.3 Licht

Die Standorte der Außenbeleuchtungsanlage sind so zu wählen, dass keine nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden; dieses ist z.B. zu erreichen durch folgende Maßnahmen:

II.5.3.1 Einsatz von Leuchtkörpern mit einer Abschirmung, die das Licht nur in die gewünschte Richtung leitet.

II.5.3.2 Ausrichtung der Beleuchtung von oben nach unten.

II.5.3.3 Vermeidung direkter Blickverbindung zur Leuchte; andernfalls sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.

II.5.3.4 Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.

II.5.3.5 Für die Beleuchtung sind insektenschonende Leuchtmittel zu verwenden.

## II.6 Bodenschutz

II.6.5.1 Der Nachtrag zum Bodenschutz aus Sept. 2022 ist verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und zu beachten.

II.6.5.2 Von der Rheinumschlag Kieswerke GmbH & Co. KG ist ein Sachverständiger für eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke (UBB) zu benennen.

II.6.5.3 Das in den Genehmigungsunterlagen vorliegende Bodenmanagementkonzept/Bodenschutzkonzept („Nachtrag Boden- und Hochwasserschutz“) ist von dem Sachverständigen zu sichten und gegebenenfalls anzupassen. Änderungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde als **Nachtrag** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Ziff. II.3.1.3 und II.3.1.5 wird hingewiesen.

II.6.5.4 Vor Beginn der Abgrabungsmaßnahmen hat eine Einweisung stattzufinden, bei der die im Bodenmanagement/Bodenschutzkonzept formulierten Maßnahmen den Mitarbeitern der Rheinumschlag Kieswerke GmbH & Co. KG von dem Sachverständigen vorgestellt werden. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

II.6.5.5 Der Oberbodenauftrag zur Herstellung des Extensivgrünlandes ist von dem Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Vor Beginn der Maßnahme soll dazu eine Einweisung der Mitarbeiter stattfinden. Zusätzlich sollen die Arbeiten bei zwei weiteren Terminen begutachtet und dokumentiert werden. Nach Abschluss der Maßnahme soll durch den Sachverständigen eine Endabnahme erfolgen und der UBB ist eine Abschlussdokumentation vorzulegen.

II.6.5.6 Im Falle unvorhergesehener Situationen ist sachverständiger Rat im Hinblick auf erforderliche Bodenschutzmaßnahmen einzuholen.

## **II.7 Bodenfunde / Archäologie**

Der LWL-Archäologie weist darauf hin, dass aus dem direkten Umfeld des Erweiterungsgebietes Funde und Bodenstrukturen bekannt seien, die im Zusammenhang mit einem Hünengräberfeld zu sehen sind.

Nebenbestimmungen:

II.7.1 Vor dem Oberbodenabtrag sind in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma Prospektionsschnitte durchzuführen.

II.7.2 Bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme muss der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Vorhabenträger beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt werden.

II.7.3 Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel zu verwenden.

II.7.4 Einmal geöffnete Flächen dürfen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden. Letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden.

II.7.5 Der archäologischen Fachfirma ist nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags Gelegenheit zu geben, auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals zu dokumentieren und – sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein – erforderliche Ausgrabungen und Untersuchungen durchzuführen.

Hinweise:

II.7.6 Es wird empfohlen, zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab nicht abzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit dem LWL – Archäologie

für Westfalen (Am Stadtholz 24 a, Bielefeld [Az. 038/22 zu 22/023 W MI 30]) frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung sollte im Bauablaufplan eingeplant werden.

- II.7.7 Die vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.04.2014 ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. § 29 Denkmalschutzgesetz NRW die Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt.

## **II.8 Ordnung der Abfallentsorgung**

- II.8.1 Im Abgrabungsgelände sind Ablagerungen von Abfall (Bauschutt, Müll, Unrat, feste oder flüssige Abfallstoffe mit auslaugbaren Bestandteilen usw.) verboten. Widerrechtliche Ablagerungen Dritter sind durch den Betreiber unverzüglich wieder zusammenzutragen und entsprechend den einschlägigen Abfallbeseitigungssatzungen dem Entsorgungspflichtigen zu überlassen.
- II.8.2 Soweit die Beseitigung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen ist, hat der Unternehmer die ordnungsgemäße Entsorgung durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- II.8.3 Unter den Abfallbegriff fallen auch Mieten, die mit Holz wie z.B. Ästen, Sträuchern, Wurzelwerk u.Ä. durchsetzt sind. Grundsätzlich sind bei Abtrag von Bäumen, Sträuchern etc. Boden und Holz getrennt zu lagern und, soweit keine plangemäß anderweitige Verwertung vorgesehen ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **II.9 Hochwasserschutz**

Der Hochwasserschutz rückt in Anbetracht der Hochwasserkatastrophe 2021 in Westeuropa (vgl. hierzu Bericht der Bundesministerien des Innern und für Heimat sowie der Finanzen zur Hochwasserkatastrophe 2021) sowie eines vieldiskutierten klimatischen Veränderungspotenzials stärker in den Fokus.

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes wird Folgendes verfügt:

### **II.9.1 Allgemeine Schutzbestimmungen und Unterrichtungspflichten**

II.9.1.1 Die Nachträge und die in diesen Nachträgen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zum Hochwasserschutz sind Bestandteil der Planfeststellung und zu beachten.

II.9.1.2 Der Vorhabenträger (VHT) hat die ausreichende Standsicherheit der Abgrabung, des Förderbandes und der Rekultivierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen,

örtlichen Hochwassersituation herzustellen. Das plangemäß vorgesehene Förderband ist entsprechend Ziff. 3.1 des Nachtrags zum Hochwasserschutz Dezember 2023 zu sichern. Förderband und Abspannung sind regelmäßig zu warten und auf Standfestigkeit im Sinne des Hochwasserschutzes zu inspizieren. Als Bemessungshochwasser ist ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) zu Grunde zu legen.

II.9.1.3 Die Abgrabung und Rekultivierungsmaßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Regeln der Wasserwirtschaft auszuführen, zu unterhalten und zu warten. Die erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

II.9.1.4 Über die Hochwassergefahr (steigende Wasserstände der Weser, bei denen das Abgrabungsgelände zu überfluten droht) hat sich der VHT eigenständig zu informieren. Der VHT hat sich zu informieren, wo die für ihn relevanten Pegelinformationen zur Hochwassergefahr abrufbar sind und welche Vorwarnzeiten bestehen.

II.9.1.5 Nach jedem Hochwasser sind die Abgrabung und Rekultivierungsmaßnahmen auf Beschädigungen und auf eine ausreichende Standsicherheit zu überprüfen und auf Kosten des VHT wieder instand zu setzen.

II.9.1.6 Nach jedem Hochwasser sind die auf den genehmigten Flächen angeschwemmten Materialien und Ablagerungen vom VHT aus dem überflutungsgefährdeten Bereich der Weser (HQ100-Bereich) sachgerecht und auf eigene Kosten zu entsorgen.

II.9.1.7 Der VHT hat alle beabsichtigten Veränderungen rechtlicher und technischer Art gegenüber des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Vorhabens und deren Auswirkungen vor Ausführung der Änderung unter Beifügung der zur hochwasserfachlichen Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Ein Rechtsnachfolger ist (im Rahmen der Ziff. II.2.1.3) auch der Bezirksregierung – Hochwasserschutz – mitzuteilen.

II.9.1.8 Hinweise: An der Schlussabnahme gem. Ziff. II.2.2.4 wird die Bezirksregierung im Rahmen der Gewässeraufsicht beteiligt (§§ 100 WHG, 93 LWG NRW). Die Echolotvermessung nach Ziff. II.2.2.4 wird auch der Bezirksregierung – Hochwasserschutz – vor Abnahme zugeleitet.

## II.9.2 Anforderungen an die Abbautätigkeit

II.9.2.1 Eine Bodenzwischenlagerung für den anfallenden Boden (Oberboden und Abraum) ist nicht zulässig.

II.9.2.2 Der geplante Unterhaltungsweg ist auf bestehendem Geländeniveau auszuführen. Eine Erhöhung der Erdoberfläche ist unzulässig. Für die Herstellung des Unterhaltungsweges darf nur unbelastetes Material und kein Recyclingmaterial verwendet werden.

II.9.2.3 Im nördlichen und westlichen Bereich des Abgrabungsgeländes darf zum Zwecke der Verkehrssicherung nur ein Zaun errichtet werden. Dieser muss den Anforderungen Ziff. II.2.4 dieses Beschlusses entsprechen. Das Anlegen eines Walles zum Zwecke der Verkehrssicherung ist im nördlichen und westlichen Bereich der Abgrabung untersagt.

II.9.2.4 Nach Beendigung der Abgrabung sind sämtliche Anlagen, Geräte und sonstigen Einrichtungen aus dem überflutungsgefährdeten Bereich der Weser zu entfernen, Bodenverdichtungen durch Auflockerungen zu beseitigen und die wundgerissene Erdoberflächen zur Sicherung vor Erosion bzw. Abschwemmung des Erdmaterials umgehend – zB durch Eingrünung oder andere naturnahe Maßnahmen – zu schützen.

II.9.2.5 Hinweis: Auf die Regelung zu Böschungsneigungen unter Ziff. II.2.2.1 wird hingewiesen.

### II.9.3 Maßnahmen bei drohender Hochwassergefahr

II.9.3.1 Bei unmittelbar drohender Hochwassergefahr sind sämtliche Erdarbeiten untersagt.

II.9.3.2 Der VHT hat dafür Sorge zu tragen, dass bei unmittelbar drohender Hochwassergefahr während der laufenden Abgrabung oder Rekultivierung vor Überflutung des Abgrabungsgeländes die Abbaufäche rechtzeitig vollständig geräumt wird. Dazu sind u.a. alle Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können sowie Mineralölprodukte (Dieselkraftstoff, Heizöl etc.) und sonstige wassergefährdende Stoffe rechtzeitig aus dem überflutungsgefährdeten Bereich der Weser zu entfernen, so dass ein Fortschwemmen der Gegenstände bei Hochwasser nicht möglich ist.

### Allgemeine Hinweise:

#### II.9.4.1 Statische Bemessung

Für die ausreichend statischen Bemessungen sämtlicher Maßnahmen bzw. ihrer Standfestigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher Lastfälle (wie zB Hochwasser, Auftriebskräfte, hydraulischer Grundbruch, Regen, Hagel, Reif, Schnee, Eisbildung oder Sturm) ist der VHT verantwortlich.

#### II.9.4.2 Entfernen aller Gegenstände im Hochwasserfall

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind sämtliche Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (vgl. § 78 Abs. 3 WHG).

II.9.4.3 Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von

Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (vgl. § 5 Abs. 2 WHG).

## **II.10 Belange der Flugsicherheit**

Im Einzugsbereich des Abgrabungsgeländes betreibt die Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH den Flugplatz Porta Westfalica. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird folgendes aufgegeben:

- II.10.1 Das auf Seite 6 des Erläuterungsberichts unter Punkt 2.3 genannte Landförderband darf im Querungsbereich der Start- und Landebahnen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- II.10.2 Die Positionierung des Landförderbands (Teil D Anlage 5 Abbauplan) muss einen Abstand zum Beginn der Start- und Landebahnen von ca. 400 m einhalten.

## **II.11 Belange des Schienenverkehrs / Dt. Bahn**

- II.11.1 Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbes. der Gleise u. Oberleitungen sowie –anlagen ist stets zu gewährleisten. Der Sicherheitsabstand unter Ziff. II.2.3 ist einzuhalten.
- II.11.2 Etwaige Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürften nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.
- II.11.3 Hinweis: Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage ist gem. § 62 EBO unzulässig.
- II.11.4 Hinweis: Die Dt. Bahn weist darauf hin, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden müsse.

## **II.12 Belange der Landwirtschaft**

II.12.1 Soweit und solange Felder / Flurstücke bis zum Abbau weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen, ist eine landwirtschaftliche Zuwegung sicherzustellen. Der landwirtschaftliche Verkehr im Umfeld des Abgrabungsgeländes darf nicht mehr als erforderlich behindert werden.

### **II.12.2 Vorbehalt**

Sofern und soweit sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Landwirten nachhaltige Schäden durch eine anwachsende Gänsepopulation entstehen, die nicht durch Dritte, insbesondere das Land NRW, ausgeglichen werden, bleibt vorbehalten, dem Vorhabenträger die Anbahnung einer Rahmenvereinbarung zwecks Entschädigungsleistungen aufzugeben. Konkret und nachhaltig sind Schäden dann, wenn sie für mehr als eine Erntesaison substantiiert geltend gemacht werden.

## **II.13. Weitere Nebenbestimmungen**

II.13.1 Zu anderen als Abgrabungszwecken darf das Gelände aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorher zu beantragenden ausdrücklichen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

II.13.2 Der Vorhabenträger hat Bediensteten, die mit der Überwachung und dem Vollzug dieses Beschlusses betraut sind, jederzeit Zutritt zu den Abbau- und sonstigen Betriebsflächen zu gewähren. Dasselbe gilt für Bedienstete des Westf. Museums für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – und dessen Beauftragte.

II.13.3 Das Abgrabungsgelände stellt eine Kampfmittelverdachtsfläche dar. Es sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Merkblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.06.2005 zu treffen.

## **II.14 Vorbehalte und allg. Hinweise**

II.14.1 Bei einem Zuwiderhandeln gegen die diesem Beschluss zugrundeliegenden Rechtsvorschriften oder den Inhalt des vorliegenden Beschlusses behalte ich mir vor, die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten zu untersagen.

II.14.2 Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abgrabungsvorhabens oder aus anderen Gründen, insbesondere solchen der öffentlichen Sicherheit, bleibt vorbehalten.

II.14.3 Insbesondere bleibt vorbehalten, bezüglich der in diesem Beschluss aufgegebenen Beibringung weiterer Nachträge diesen Planfeststellungsbeschluss zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern (§ 74 Abs. 3 VwVfG, vgl. unten III.3).

II.14.4 Gesetzliche Vorschriften im Übrigen bleiben unberührt.

II.14.5 Hinweis:

Um die Abgrabung in der geplanten Form durchführen zu können, ist die Aufgabe der städtischen Wegeparzelle 217 erforderlich. Ein entsprechender Vertrag zwischen der Stadt und dem VHT ist abzuschließen.

### **III. Begründung**

#### **III.1 Anlass**

Mit Antrag vom 03.11.2021 hat die Fa. Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG eine Abgrabungserweiterung gem. § 68 WHG nach Kiesen und Sanden in Porta Westfalica Gemarkung Holtrup, Flur 3, Flurstücke 34, 43, 211-218 (Abbaubereich) sowie Gemarkung Vennebeck, Flur 1, Flurstücke 72, 150 und Holtrup Flur 3, Flurstück 224 (Fördertrasse) beantragt.

Die Erweiterung der in der Örtlichkeit bereits bestehenden Nassabgrabung im Bereich Vennebeck soll ca. 16,6 ha umfassen (Abbaufäche ca. 15,1 ha). Die Lagerstätte besitzt eine Rohstoffmächtigkeit von rd. 7,9 m bei einem zu erwartenden Abbauvolumen von 147.000 m<sup>3</sup> pro Jahr (Abbauvolumen Kies abzgl. Abraum und Oberboden sowie Spülsandverlusten ca. 895.000 m<sup>3</sup>) und einer vorgesehenen Abbaudauer von 6 Jahren.

Mit der Erweiterung des Bodenabbaus ist die Herstellung eines Gewässers verbunden.

Im derzeit gültigen Regionalplan ist die Erweiterung als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen.

#### **III.2 Verfahren**

Dem Antrag vorausgegangen war 2019 ein Scopingtermin.

Nach § 68 WHG war ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, denn durch die geplante Abgrabung entsteht gleichzeitig ein Gewässer (Gewässerausbau). In diesem Verfahren war zu prüfen, ob dem beantragten Vorhaben zwingende Versagungsgründe, öffentlich-rechtliche Belange oder berechnigte private Interessen entgegenstehen. Soweit keine rechtlich zwingenden Hinderungsgründe entgegenstehen, sind betroffene Belange untereinander abzuwägen.

Der Vorhabenträger ließ zudem einen UVP-Bericht erstellen.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke vom 23.02.2022, im Mindener Tageblatt vom 17.02.2022 sowie ergänzend veröffentlicht im Internetportal gem. § 20 UVPG und auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke; die Unterlagen waren ausgelegt bei der Stadt Porta Westfalica in der Zeit vom 25.02.2022 bis 25.03.2022.

Am 30.11.2022 erfolgte, nach Einholung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, ein Erörterungstermin im Kreishaus; der Termin war zuvor öffentlich bekannt gemacht worden durch Veröffentlichung im Mindener Tageblatt vom 14.11.2022 und im UVP-Portal sowie auf der Internet-Seite des Kreises.

In dem von mir eingeleiteten förmlichen Verfahren wurden die Stellungnahmen derjenigen Behörden und Dienststellen eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das geplante Vorhaben berührt wird. Nachstehend werden die jeweiligen Stellungnahmen sowie Einwendungen Dritter dargestellt und abgewogen.

### III.2.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und weiterer Verfahrensbeteiligter

III.2.1.1 Die **Bezirksregierung Detmold** hat das Vorhaben hinsichtlich der Belange der Regionalplanung, Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, kommunales Abwasser und Arbeitsschutz geprüft.

Die *Bezirksplanungsbehörde* (Dezernat 32) stellt fest, dass der Erweiterungsbereich gemäß derzeit gültigem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ vollständig als „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) mit den Nachfolgenutzungen/-funktionen als „Oberflächengewässer“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt ist. Zudem werde diese Fläche mit den Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz des Grundwasser- und Gewässerschutzes“ (BGG) sowie „Überschwemmungsgebiet“ überlagert. Diese Bereiche seien grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen. Ferner liege sie innerhalb der im Regionalplan dargestellten äußeren Grenze der Lärmschutzzonen gem. LEP IV für Flughäfen (Flugplatz Vennebeck).

Zum Schutz der Freiraumfunktion BGG seien Nutzungen, die das Naturgut „Wasser“ beeinträchtigen können, nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen, der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig (Ziel 1 – BBI.4.1. Grundwasser- und Gewässerschutz). Dem hydrogeologischen Gutachten sei zu entnehmen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten seien. Die Qualität des Zu-/Abstroms sowie des Seewassers werden im Rahmen eines Monitorings unter Einrichtung von Grundwassermessstellen überwacht.

Den Überschwemmungsbereichen im Freiraum seien Nutzungsformen zuzuordnen und umzusetzen, die das natürliche Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht nachteilig beeinträchtigen (Ziel 3 B II.4.3). Der Bodenabbau stehe diesem Ziel nicht entgegen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen auf der Grundlage der aktuell geltenden Festlegungen des Regionalplans gegen die geplante Erweiterung keine Bedenken, da sie innerhalb eines „Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) des Regionalplans liege. Sie entspreche den Zielen der Raumordnung.

Die Regionalplanungsbehörde führt in ihrer Stellungnahme im Übrigen zum Regionalplanentwurf OWL aus, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht rechtswirksam ist.

→ Es ist festzuhalten, dass die Regionalplanungsbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken erhebt. Sie erachtet das Vorhaben als zulässig. Dem schließt sich die hiesige Planfeststellungsbehörde an.

#### **Hochwasserschutz – Bezirksregierung Detmold und ergänzend Geol. Dienst NRW**

Nachstehende Ausführungen betreffen Stellungnahmen sowohl der Bezirksregierung Detmold als auch des Geol. Dienstes NRW, soweit sie sich auf den Hochwasserschutz beziehen. Beide Behörden äußerten sich zur Sache.

Das *Dezernat Wasserwirtschaft der Bezirksregierung (Dez. 54)* äußerte sich dahingehend, dass zu den Belangen des Hochwasserschutzes in dem Antrag keine Aussagen getroffen worden seien. Auf Seite 38 des Erläuterungsberichts werde eine Hochwasser-Flutmulde zur schnellen Befüllung des neuen Beckens Nord erwähnt. Die Flutmulde sei in den Zeichnungen und textlichen Darstellungen an keiner weiteren Stelle erläutert. Hierzu müssten ergänzende Darstellungen und Begründungen beigefügt werden.

Die Sicherung des Förderbandes bei Hochwasser sei nicht nachgewiesen. Die Verkehrssicherung sei nur beispielhaft beschrieben. Aus hochwasserfachlicher Sicht habe die Wahl eines Zaunes oder Walls unterschiedliche Auswirkungen auf den Hochwasserfall. Die Art der Verkehrssicherung und deren Auswirkungen auf das Hochwasser bei einem HQ100 seien in den Antragsunterlagen zu konkretisieren.

Die Aussagen zu dem anfallenden und abgeschobenen Oberboden seien nicht stimmig. Gemäß Seite 9 des Erläuterungsberichts sei eine Lagerung nicht vorgesehen, es könne jedoch notwendig werden, den Oberboden kurzfristig während der hochwasserfreien Monate in Mieten zwischenzulagern. Auf Seite 23 des Erläuterungsberichts werde dagegen beschrieben, dass das Abschieben des Oberbodens, welches vor dem eigentlichen Rohstoffabbau erfolgen müsse, nicht innerhalb der Kernbrutzeit vom 01.03. bis zum 30.09 durchgeführt werden solle.

Diese Aussagen widersprechen einander. Sollte die Notwendigkeit bestehen, Oberboden temporär zu lagern, seien Ort, Menge, Höhe und Dauer in den Antragsunterlagen anzugeben und darzustellen. Gleiches gelte für die evtl. Lagerung von Abraummaterial.

Hinsichtlich der Thematik Grundwasser wurde auf ein Fortführen des im hydrologischen Gutachten (Schmidt & Partner) aufgeführten Grundwassermonitorings hingewiesen.

Schließlich wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben außerhalb eines festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutz- und / oder Heilquellenschutzgebietes befinde. Auswirkungen

auf das in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold liegende Wasserwerk Rehme seien nicht zu erwarten.

Der **Geol. Dienst NRW** äußerte sich zur Standsicherheit von Böschungen bei Hochwasser. Der Abstand zwischen der Planfläche und der Weser betrage lediglich ca. 80 m. Die geplante Abgrabung liege im Überschwemmungsgebiet der Weser. Die Böschungen sollten dahingehend überprüft werden, ob sie einer Überspülung im Zuge eines Hochwasserereignisses standhalten.

Dem VHT wurde Gelegenheit gegeben, sich zur Hochwasserthematik zu äußern und einen Nachtrag zum Hochwasserschutz zu erstellen. Dieser erstellte – auch im Zusammenhang mit Hinweisen des *Geol. Dienstes* - einen Nachtrag Boden – und Hochwasserschutz aus Sept. 2022; zudem erfolgte eine Stellungnahme der Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH.

Aus dem Nachtrag des *Planungsbüros* aus Sept. 2022 ist zu entnehmen, dass sich der gepl. Erweiterungsbereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes der Weser befinde, welches zuletzt im Jahr 2020 überarbeitet und festgesetzt worden sei. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes sei der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Aus der Abbildung gehe hervor, dass im aktuellen Zustand ein Übertritt bei einem Hochwasserereignis nur an der südwestlichen Spitze der gepl. Erweiterungsfläche erfolge.

Parallel zur Straße „Zum südlichen See“ sei zusätzlich noch ein Hochwasserleitdeich errichtet worden, der selbst bei einem HQ 100-Hochwasserereignis nicht überspült werde. Der Mindestabstand der gepl. Erweiterung des Abbaugebietes zur Weser betrage 80 m.

Um bei einem Hochwasserereignis den Übertritt bzw. die Durchströmung des o.g. südwestlichen Bereiches der gepl. Erweiterung des Abbaugebietes zu gewährleisten, werde in dem Bereich eine Flutmulde errichtet. Diese Maßnahme solle oberflächlich mit einer Saatmischung eingesät werden. Die Böschungen zum Abgrabungsgewässer hätten in diesem Bereich eine Böschungsneigung von 1:5. Vor dieser Flutmulde befinde sich eine vorgelagerte Flachwasserzone mit einer Breite von rd. 30 m.

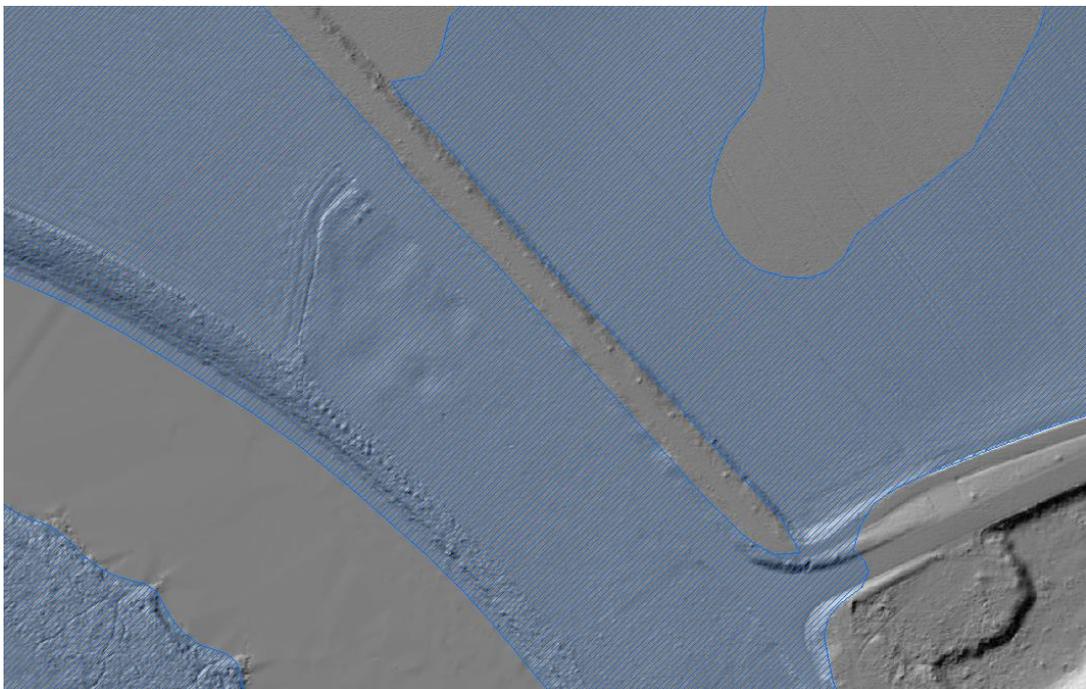
Zur Standsicherheit der Böschungen wurde auf langjährige Erfahrungswerte sowie hydrologische Berechnungen aus vergleichbaren Vorhaben, welche sich weseraufwärts befänden, verwiesen. Jene Berechnungen zeigten, dass Abbauböschungen bei einer Böschungsneigung von 1 : 3 sowie 1 : 2,5 auch bei einem Hochwasserereignis HQ100 mit einer Überspülung der Dammkrone standsicher seien. Die genannten Standsicherheitsberechnungen für die vergleichbaren Vorhaben weseraufwärts im Landkreis Hameln-Pyrmont seien gem. DIN-Normen 1054 und 1055 durchgeführt worden. Die Berechnungen wurden nicht vorgelegt.

Die vom VHT beauftragte *Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH* trägt vor, dass aus der nachfolgenden Abbildung zu erkennen sei, dass im aktuellen Zustand ein Übertritt nur an der südwestlichen Spitze der Fläche erfolge.

Aus dem Berechnungsmodell (sofern 2D) müssten an dieser Stelle dann bereits Angaben zur Übertrittshöhe und -Geschwindigkeit vorliegen. Gemäß Schnitt D-D sei im Bereich des hochwasserfreien Weges keine Geländevertiefung geplant. Somit stelle sich die Problematik des "Überspülens", die vom Geologischen Dienst beschrieben wurde, ggf. gar nicht bzw. könnte durch ein Unterbinden oder Befestigen dieses kleinen Fließpfades gelöst werden.



In den Höhendaten sei zusätzlich eine vorfluterähnliche Senke zu erkennen.  
Es scheine jedoch keine Anbindung an die Abbaufäche östlich des Weges zu geben.



Die WSV (*Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung*) habe sich bisher noch nicht zu der Problematik geäußert. Von dort gebe es i.d.R. auch Vorgaben zu Mindestabständen aus "Angst" vor rückschreitender Erosion beim Überspülen. 80 m seien erfahrungsgemäß für

die WSV eher unkritisch. Nach aktuellem Sachstand halte das *Ingenieurbüro Stadt-Land-Fluss* ein besonderes Gutachten zum Hochwasser hier für entbehrlich.

Die hochwasserfachliche Stellungnahme der *Bezirksregierung* vom 15.11.2022 wurde dem VHT bzw. Planungsbüro am 16.11.2022 zur Stellungnahme, ggf. im Erörterungstermin am 30.11.2023, zugeleitet. Im protokollierten Erörterungstermin vom 30.11.2022 wurde darauf hingewiesen, dass zum Hochwasserschutz noch eine Planergänzung erfolgen müsse.

Sodann wurde im Februar 2024 einen „2. Nachtrag Hochwasserschutz Dezember 2023“ vorgelegt, der als Anlagen einen überarbeiteten Wiederherrichtungsplan 2023, eine Skizze „Zufahrtsroute Abbaugelände Vennebeck“ sowie eine Gefährdungsanalyse der Fa. Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste (Kurzgutachten vom 01.12.2023) beinhaltet.

Der zusammenfassenden Stellungnahme des *Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten* ist zu entnehmen, dass sich der geplante Erweiterungsbereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes der Weser befinde, welches zuletzt 2020 überarbeitet und festgesetzt wurde. Als Verkehrssicherungsmaßnahme soll die geplante Abbaustätte nunmehr durch einen 1 m hohen und 2 m breiten Wall aus Abraum geschützt werden, der bereits während der Abbauphase errichtet werde. Dieser Wall verlaufe in Fließrichtung der Weser mit gelegentlichen Unterbrechungen, so dass bei einem Hochwasser HQ100 keine Auswirkungen auf die geplante Abbaustätte zu erwarten seien. Die Sicherung des Förderbandes erfolge durch die Verwendung von Abspannungen und Stützen, welche das Förderband ausrichteten und stabilisierten, wodurch ein Durchhängen oder Verdrehen verhindert werde. Durch die Spannelemente werde sichergestellt, dass das Förderband entlang der Strecke eine angemessene Spannung aufweise und somit bei Hochwasserereignissen nicht beeinträchtigt werde. Die Abspannungen werden an soliden Strukturen wie Stahlträgern, Pfeilern oder Säulen befestigt, die im Boden verankert werden. Regelmäßige Wartung und Inspektion sei vorgesehen.

Das Abraummaterial stehe als Rekultivierungsmaterial für die Ausgestaltung der zuvor abgebauten Abschnitte zur Verfügung. Es sei keine temporäre Lagerung von Oberboden oder Abraum (mehr) vorgesehen. Oberboden oder Abraum, welcher nicht direkt in der geplanten Abbaustätte eingebaut werden könne, werde im Rahmen der Rekultivierung in den Altabbau eingebaut. Oberboden werde oberhalb der Mittelwasserlinie eingebaut. Abraum des 1. Abbaubereichs finde im bereits vorhandenen Abbaugelände Verwendung.

Das *Büro Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste* nimmt (im Rahmen der vom *Geol. Dienst NRW* thematisierten Hochwassersicherheit der Böschungen) in seinem Kurzgutachten Bezug auf eine ihm gegenüber ergangene Stellungnahme der *Bezirksregierung Detmold* folgenden Inhalts, in der „Inkonsistenzen“ zwischen der Ausprägung des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes und den Wasserspiegellagen im Bereich Porta Westfalica-

Holtrup thematisiert wurden, die erst durch ein „Post-Processing“ entstanden seien (Auszug):

Im (für den Bereich Holtrup/Weser) gültigen 2D-Hydraulikmodell sei an der beschriebenen Stelle eine durchgehende Struktur mit einer Höhe von 48,00 NHN (m) vorhanden. Der Wasserspiegel im Hauptfließquerschnitt betrage ca. 46,73 NHN (m), somit sei eine Abströmung in das Vorland an dieser Stelle nicht plausibel. Ein separater Nachweis für das Schließen der Fehlstelle sei nach Einschätzung der Bezirksregierung nicht notwendig, da die Fehlstelle im Hydraulikmodell nicht existiere.

Die *Bezirksregierung* bitte allerdings zu beachten, dass gemäß Mindestvorgaben des Geol. Dienstes NRW für Gefährdungsanalysen von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Hinblick auf rückschreitende Erosion auch das Erreichen der Wasserspiegellage eines HQextrem anzunehmen sei. Darüber hinaus seien eventuell vorhandene Hochwasserschutzanlagen bei der Betrachtung des Einströmens nicht zu berücksichtigen.

Das *Büro Stadt Land Fluss Ingenieurdienste* kommt in Würdigung dieser Bewertung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Höhenlage der Verwallung ein direktes Überströmen nicht zu erwarten sei. Zudem würden die Flächen des geplanten Vorhabens wegen der nach Norden hin abnehmenden Höhe der Verwallung – die dann niedriger ist, als die zu erwartenden Wasserstände – überstaut.

Für das Abflussszenario HQ100 könne eine Gefahr durch rückschreitende Erosion verneint werden, da eine Überströmung der Verwallung nicht zu erwarten sei.

Der vorgenannte Sachverhalt sei für die nachfolgende Bewertung des Hochwasserszenarios HQextrem relevant. Die Verwallung zwischen der geplanten Erweiterungsfläche und der Weser im Bereich der Hochwasserspitze werde auf der gesamten Breite von rund 300 m um wenige Dezimeter überströmt werden können. Die Wasserspiegeldifferenz zwischen der Weser und Erweiterungsfläche liege dann bei nur noch 50 cm. Die Flächen der geplanten Erweiterung weisen Geländehöhen zwischen 46,0 bis 47,0 m ü. NHN auf und seien zum Zeitpunkt des Übertritts bereits rund 2,0 m überstaut.

Dass es hier bei einem HQextrem aufgrund rückschreitender Erosion zu einem Weser-durchbruch komme, sei nicht zu erwarten.

Auf die Ausführungen des 2. Hochwassernachtrags, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird Bezug genommen.

Der 2. Nachtrag zum Hochwasserschutz wurde der *Bezirksregierung Detmold* sowie dem *Geol. Dienst NRW* zur Stellungnahme zugeleitet.

Die *Bezirksregierung* hat sich zuletzt mit Stellungnahme vom 12.03.2024 dahingehend geäußert, dass nach Prüfung der Unterlagen einschließlich aller vorgelegten Nachträge aus

hochwasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Abgrabungserweiterung bestehen, sofern im Einzelnen in der Stellungnahme benannte Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen würden.

Der *Geol. Dienst NRW* hat sich zu diesem mit den inkludierten Berichten (2. Nachtrag Hochwasserschutz Dezember 2023 [1] sowie Gefährdungsanalyse Stadt Land Fluss Ingenieurdienste vom 01.12.2023 [2]) mit Stellungnahme vom 21.02.2024 wie folgt geäußert:

„In den vorgelegten Berichten [1] und [2] wird nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des geringen hydraulischen Gefälles im Falle einer Überschwemmung und des vorhandenen Hochwasserschutzdammes an der westlichen Seite der Abgrabung bei den betrachteten Hochwasserszenarien HQ100 und HQextrem keine Gefährdung durch rückschreitende Erosion zu erwarten ist.“

→ Dem Hochwasserschutz kommt bei der Planfeststellung eine hohe Bedeutung zu.

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten sei; hierbei nennt das Gesetz insbesondere, dass bei einer Verwirklichung des Gewässerausbaus eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken nicht zu erwarten sein dürfe.

Unter Hochwasserrisiko ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte zu verstehen. Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land (§ 72 Satz 1 WHG) mit Ausnahme von Überschwemmungen aus Abwasseranlagen (§ 72 Satz 2 WHG).

Maßgeblich für die Beurteilung einer Erhöhung der Hochwasserrisiken im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist der räumliche Einwirkungsbereich des Vorhabens insgesamt.

Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, 06.06.2019 - 20 D 33/18.AK

Der Eintritt nachteiliger Wirkungen muss "zu erwarten", also nicht bloß theoretisch möglich, sondern hinreichend wahrscheinlich sein. Das ist der Fall, wenn überwiegende Gründe für den Eintritt der nachteiligen Wirkungen sprechen. Bei Hochwassergefahren ist insoweit auf ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) abzustellen, also auf ein Hochwasserereignis, das statistisch im Verlauf von 100 Jahren einmal eintritt.

OVG Sachsen-Anhalt, 20.12.2022 - 2 K 139/19

Überschwemmungsgebiete dienen dem Hochwasserschutz, indem sie natürlichen Rückhalteraum für das Hochwasser bieten. Sie sind in ihrer Funktion zu erhalten und von störenden Einflüssen freizuhalten. Aus diesem Grund gelten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten besondere Anforderungen an den Hochwasserschutz. Auch wenn Maßnahmen des Gewässerausbaus kraft Gesetz von den Verbotstatbeständen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. §§ 78 und 78a WHG ausgenommen sind, muss gleichwohl die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Zielsetzungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rahmen der für sie geltenden Genehmigungsvoraussetzungen geprüft werden.

Die insoweit zunächst angesprochene Flutmulde ist im 2. Nachtrag zum Hochwasserschutz nicht mehr enthalten, so dass sich Ausführungen dazu erübrigen. Die Sicherung des Förderbands wurde im 2. Nachtrag ausführlich beschrieben und ist hinreichend belegt. Die Lagerung des Oberbodens wurde dargelegt und erfolgt nicht (mehr) im Vorhabenbereich, sondern im Bereich der Altabgrabung; temporäre Mieten entstehen nicht.

Bedingt durch die Lage des Abbaugebietes in Teilbereichen und im Randbereich eines Überschwemmungsgebietes der Weser ist nach fachlicher Einschätzung der Bezirksregierung Detmold – Hochwasserschutz – unter der Voraussetzung der von ihr empfohlenen Nebenbestimmungen im Ergebnis von keiner relevanten Erhöhung des Wasserspiegels im Hochwasserfall (HQ100) auszugehen. Auch ergeben sich durch die Erweiterung der Auskiesungsfläche keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss. Eine Erhöhung der Gefahr des Durchbruches zur Weser ist aufgrund der Entfernung zum regulären Flussbett der Weser nicht zu erwarten. Den Erfordernissen des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird das Vorhaben gerecht; der Hochwasserabfluss und das Retentionsverhalten des Raumes werden nicht nachhaltig beeinflusst.

Weiterhin wird die bisherige Rückhaltefunktion der Fläche nicht eingeschränkt. Durch die Entfernung der Bodenschichte über dem Grundwasserspiegel entsteht zusätzlicher Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet.

Insofern kann nach hochwasserfachlicher Prüfung davon ausgegangen werden, dass die beantragte Abgrabung mit anschließender Rekultivierung in Kombination mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen keine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken bewirkt.

Die angeordneten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz auszugleichen oder zu verhindern.

Soweit das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW den Rechtsbegriff „zu erwarten“ laut Erlasslage anders definiert, ist darauf wie folgt einzugehen:

Der Erlass des *Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW* vom 08.03.2022, der sich explizit zu in Betrieb befindlichen und abgeschlossenen (nicht zu Neu-) Vorhaben verhält, weist darauf hin, dass sich aufgrund der Ereignisse während der Hochwasserkatastrophe 2021 in der Kiesgrube Erftstadt-Blessem, der Ortschaft Blessem und der Erft weitreichende Erosionsbereiche ergeben hätten, in deren Folge Wohnhäuser zerstört oder schwer beschädigt wurden. Diese Ereignisse dürften sich nicht wiederholen. Es gebe daher Untersuchungsbedarf bei Vorhaben in überflutungsgefährdeten Bereichen; als Grundlage seien überflutungsgefährdete Flächen heranzuziehen, die sich bei Abflüssen mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQextrem) einstellten. Statistisch trete dieses HQextrem alle 1000 Jahre einmal auf. Zunächst seien höchstpriorisierte Vorhaben zu überprüfen; für das weitere Vorgehen bzgl. weiterer Risikoklassen würden nach Auswertung bisheriger Erfahrungen Fristen vorgegeben.

Mit Erlass vom 01.03.2023 erstreckt das Ministerium den Erlass vom 08.03.2022 auch auf *Neuzulassungen* der unter B.I. genannten Vorhaben des Erlasses vom 08.03.2022. (Unter B.I. des Erlasses vom 08.03.2022 fallen Vorhaben der Klasse „mit hohem Erosionspotenzial“. Die weiteren Klassen unterfallen B. III des genannten Erlasses.) Bei einer *Neuzulassung* von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen (HQextrem) sei stets auch eine Gefährdungsanalyse zur Beurteilung des Risikos einer rückschreitenden Erosion zu fordern.

Wie der Erlass vom 08.03.2022 auf Seite 4 ausführt, hat eine solche Nebenbestimmung zur Anforderung einer Gefährdungsanalyse das Ziel, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 68 Abs. Nr. 1 WHG (Wohl der Allgemeinheit, insbes. nicht ausgleichbare Erhöhung Hochwasserrisiken) sicherzustellen. Eine den Mindestvorgaben des Geol. Dienstes entsprechende Gefährdungsanalyse sei wegen § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG den Antragsunterlagen vor Zulassung beizufügen. Diese Gefährdungsanalyse werde von der zuständigen Behörde im Antragsverfahren überprüft, die dann auch über entsprechende weitere Maßnahmen hinsichtlich der Zulassung entscheide (z.B. Nebenbestimmungen wegen der sich daraus ergebenden Gefährdung).

Nach Maßgabe dieser Bewertungsmaßstäbe begegnen dem Erlass des Ministeriums mit einem Prüfungsmaßstab von HQextrem sowie der undifferenzierten Anwendungsvorgabe auf jedwede Abgrabungsvorhaben Bedenken.

Zum Einen legt schon der Sinn und Zweck des Erlasses des Ministeriums, wonach Katastrophen wie während der Hochwasserkatastrophe 2021 in der Kiesgrube Erftstadt-Blessem mit weitreichenden Erosionsabbrüchen (geschätztes Volumen der Ausspülungen durch Wasser 415.000 Kubikmeter<sup>1</sup>) und infolge dessen zerstörter oder schwer beschädigter Wohnhäusern zu vermeiden seien, eine differenzierte Betrachtung nahe.

So ist aus der von der Planfeststellungsbehörde beigezogenen Hochwassergefahrenkarte GSK 4 HQ100 (Kartenblatt B024) zu ersehen, dass sich der Abgrabungsbereich überwiegend in einem Wassertiefenbereich von 0-0,5 m, teils 0,5-1 m und in geringem Umfang bei 1-2 m bewegt. Teilweise sind Bereiche auch weiß dargestellt, also ohne Wassertiefenangabe.

Laut Erläuterungsbericht, Seite 5, ist das Gelände im Vorhabenraum sehr eben. Die Höhen schwanken von 46,5 m ü. NN im Süd-Osten bis 46,0 m ü. NN (LANUV NRW 2020b).

Gleichzeitig ergibt sich aus der beigezogenen Hochwasserrisikokarte GSK 4 HQ100 (Kartenblatt B024) im weiteren Umfeld der Abgrabung der (gelbe) Eintrag landwirtschaftlich genutzte Fläche, Wald, Forst, während Wohnbauflächen erst weiter östlich *auf der anderen Seite des mehrere Meter hohen Bahndammes* verortet sind.

Zum anderen ist nach der Rechtslage unter Bezug auf aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung davon auszugehen, dass eine Gefahrenlage HQextrem über den rechtlichen Prüfungsmaßstab „zu erwarten“, also HQ100, hinausgeht und geeignet ist, Vorhabenträger unverhältnismäßig mit Darlegungslasten zu überfrachten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass sich die Anforderungen an den gerichtlich voll überprüfbaren Begriff „zu erwarten“ im Sinne des § 68 WHG an dem abzuschätzenden Gefahrenpotenzial orientieren muss. Die pauschale Annahme einer HQextrem-Anforderung wird dem nicht gerecht. In Anbetracht des hier – im Vergleich zum Schadensszenario im Ahrtal – verhältnismäßig geringeren Gefahrenpotenzials für Sachwerte und Leben und Gesundheit von Menschen erscheint eine Zeitprognose HQextrem von 1000 Jahren überdehnt und demgegenüber die Auslegung des Begriffs „zu erwarten“ im Sinne eines HQ100 sachgerecht und rechtmäßig. Die Situation im hier vorliegenden Antragsverfahren stellt sich in Bezug auf die dem Erlass zugrundeliegende Gefahrenlage bzw. topographischen Randbedingungen in Blessem, auf die der Erlass explizit Bezug nimmt, erkennbar grundlegend anders dar und ist mit dem gravierenden Gefahrenpotenzial im Ahrtal nicht ansatzweise vergleichbar.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://arcgis.esri.de/3d-animation-des-schadensgebiets-erftstadt-blessem-mit-arcgis-pro-und-drone2map/>

Zudem ergaben mehrere bisher hier vorgelegte Hochwassergefährdungs-Analysen weiterer Abgrabungen im Weserverlauf des hiesigen Zuständigkeitsbereichs durchweg kein erhebliches Gefahrenpotenzial und keine notwendigen nachzurüstenden Maßnahmen. Es sind daher die berechtigten Belange des Vorhabenträgers an einer zügigen Planfeststellung zu berücksichtigen. In der (Fach-) Öffentlichkeit thematisierte Beschleunigungserfordernisse im Bereich von Planfeststellungsverfahren werden durch überdehnte Anforderungen an Gefährdungsprüfungen ohne hinreichenden Anlass konterkariert. Sie behindern den zügigen Genehmigungsfortschritt und belasten die Wirtschaft ohne rechtfertigenden Grund.

Ungeachtet dessen sieht das Büro *Stadt Land Fluss Ingenieurdienste GmbH* sowohl die Voraussetzungen für eine Hochwassersicherheit nach HQ100 als auch nach HQextrem als gegeben an. Jedenfalls nach Vorlage des Nachtrags zum Hochwasserschutz aus 2023 und der insoweit teils geänderten Planung haben sich diesem Ergebnis der Geol. Dienst NRW und auch die Bezirksregierung Detmold nach Maßgabe der von ihr benannten Nebenbestimmungen angeschlossen.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 WHG).

Auf die Gefahrenlage HQextrem kommt es bei Prüfung des § 68 WHG rechtlich jedenfalls hier unter Einbeziehung des zu betrachtenden Gefahrenpotenzials zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht an.

Selbst wenn es auf ein HQextrem rechtlich hier ankäme, ändert sich am Ergebnis nichts, da auch bei einem HQextrem aufgrund rückschreitender Erosion ein Weserdurchbruch nach fachlicher Einschätzung des beauftragten Gutachters sowie Auffassung sowohl der Bezirksregierung als auch des Geol. Dienstes NRW nicht zu erwarten ist.

Das *Dezernat Arbeitsschutz (Dez. 55)* der Bezirksregierung bat darum, die nachgereichten Unterlagen zum Arbeitsschutz zum Bestandteil der Antragsunterlagen zu erklären und teilte mit, dass gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben werde sowie im Einzelnen bezeichnete Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen würden.

→ Der nachgereichte Nachtrag aus Juni 2022 wurde als Anlage in den Beschluss aufgenommen. Die gewünschten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen; Hinweise wurden erteilt (vgl. II.2.6).

II.2.1.2 Die **Stadt Porta Westfalica** hat ihr gemeindliches Einvernehmen mit der Erweiterung des Kiesabbauvorhabens nach Kiesen und Sanden der Firma Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG in Porta Westfalica, Gemarkung Holtrup, durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 09.05.2022 nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sie weist darauf hin, dass in den Antragsunterlagen eine Diskrepanz in Bezug auf die benötigte Fläche / Breite für das Förderband und den angrenzenden Weg bestehe. Im Textteil Seite 7 werde von insges. 5 m (3 m Weg) ausgegangen, im Kartenteil seien insges. 7 m dargestellt (5 m Weg). Die Flächenbedarfsanalyse beruhe auf der Breite von 5 m. Dies sei zu klären.

Da es sich bei dem Altteich um einen geschützten Landschaftsbestandteil handele, sei hierfür eine Stellungnahme der UNB für die Lagerung von Abraum und für eine Wasserentnahme erforderlich.

Bei der Zufahrt sowie dem Abtransport der Rohstoffe sei sicherzustellen, dass die LKW nicht durch die Ortschaft Vennebeck fahren. Die verkehrliche Anbindung müsse über die Straßen Dammweg und Im Kirchfeld erfolgen.

→ Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis zum Förderband an den Vorhabenträger weitergeleitet und um Stellungnahme gebeten. Dieser teilte mit, dass eine Breite von 5 m (3 m Weg) ausreiche. Es wurde daher eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (II.2.3.5).

Hinsichtlich der Zu- und Abfahrtswege hat der Vorhabenträger einen im zuständigen Ausschuss der Stadt vorgestellten Nachtrag vorgelegt, der Bestandteil dieser Genehmigung ist. Der Forderung nach verkehrlicher Steuerung wurde durch Nebenbestimmung II.2.5 entsprochen.

Der Hinweis der Stadt zum Altteich als geschütztem Landschaftsbestandteil wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zur Kenntnis gegeben. Die UNB führt hierzu aus, dass sich die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht auf das Gewässer in dem derzeit noch im Abbau befindlichen Altteich (Flst 5ff. der Flur 1 Gemarkung Vennebeck) beziehen. Der östlich an das neue Abgrabungsgelände angrenzende Altteich, der im Biotopkataster als § 30 - Biotop geführt wird, ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Dem Hinweis der Stadt wurde somit nachgegangen; Nebenbestimmungen hierzu sind nicht erforderlich.

III.2.1.3. Der **Geologische Dienst NRW** hat aus geowissenschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Hinsichtlich der Thematik *Rohstoffsicherung* weist der GD darauf hin, dass der Erweiterungsbereich innerhalb eines von der Bezirksregierung ausgewiesenen Bereiches für die

Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) liegt. Er sei daher für eine Rohstoffgewinnung vorgesehen.

Aus Sicht der *Ingenieurgeologie* bestünden gegen die beantragte Böschungsgeometrie der Abbauböschungen (10 m hohe Böschungen mit 1:3, Wasserspiegel ca. 6,5 m über Abgrabungssohle) keine Bedenken.

Für die Rekultivierung sei eine Vorschüttung der Böschungen geplant. Dabei werden die Böschungen zum Teil auf 1 : 6 abgeflacht. Im Bereich der Wasserwechselzone werde eine 5 m breite Röhrichtberme angelegt. Darunter werden Böschungen mit 1 : 3 hergestellt. Die Böschungen seien dauerhaft standsicher herzustellen.

Die geplanten Grünlandbereiche im Norden würden wohl durch Materialschüttungen ins Wasser hergestellt. Aufgrund der daraus resultierenden geringen Lagerungsdichte sei diese Fläche für ein Betreten und eine Nutzung zB durch Angler ungeeignet. Es wird für diesen Bereich empfohlen, ihn gegen Betreten zu sichern.

Der Abstand zwischen Planfläche und der Weser betrage lediglich 80 m. Die Böschungen sollten dahingehend überprüft werden, ob sie einer Überspülung im Zuge eines Hochwassers standhalten.

Zu den Nachbargrundstücken werde ein Abstand von 5 m eingehalten. Zu den Wirtschaftswegen werde dieser Abstand 10 m betragen. Es werde laut Planung bis auf 5 m an die Wege abgegraben, im Anschluss solle kurzfristig eine Wiederandeckung auf mind. 10 m erfolgen. Der Abstand zur Kreisstraße betrage 20 m. Es wird empfohlen, zu den Wegen einen Abstand von 10 m in gewachsenem Material einzuhalten.

Zur Bahnlinie im Süden seien im Antrag keine Abstände angegeben. Es werde ein Abstand von 40 m zur Bahnlinie empfohlen. Dies lehne sich an die Festlegungen im Bundesfernstraßengesetz an; die Empfehlung resultiere aus der Genehmigungspraxis in vergleichbaren Fällen und berücksichtige die Empfindlichkeit von Gleisanlagen gegenüber Verformungen durch die seitliche Entlastung.

Aus Sicht der *Hydrogeologie* seien die Grundwasserverhältnisse im hydrogeologischen Gutachten nachvollziehbar beschrieben (Grundwasserleiter, Durchlässigkeiten, Grundwasserfließrichtung, Aufhöhungen/Absenkungen der Grundwasseroberfläche, Grundwasserneubildung, Hydrochemie, Nutzungen des Grundwassers). Ein Grundwassermonitoring sei vorgesehen. Trinkwassergewinnungsanlagen oder Wasserschutzgebiete seien nach den vorliegenden Daten der Planung nicht betroffen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserverhältnisse seien relativ gering und aus hydrogeologischer Sicht tolerierbar.

Aus Sicht des *Bodenschutzes* seien die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausreichend. Geotope – geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – seien nicht betroffen.

→ Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der GD NRW gegen das Vorhaben im Wesentlichen keine Bedenken erhebt. Hinsichtlich der Sicherung gegen ein Betreten des nördlich geplanten Grünlandbereichs durch Angler etc. sieht bereits der Rekultivierungsplan vor, dass der nördliche Bereich von einer Erholungsnutzung ausgeschlossen ist und Angelsport nur im südlichen Bereich zugelassen sein wird. Zur Realisierung der im Antrag dargestellten extensiven Beweidung ist die Einzäunung des Weideareals erforderlich, wodurch auch das Betreten des nördlichen Bereichs durch Angler verhindert wird. Dem Anliegen ist somit Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Anmerkung zum Hochwasserschutz wurde der VHT angehalten, seinen Plan eingehend im Zusammenwirken mit der Bezirksregierung Detmold (Hochwasserschutz) zu präzisieren. Dem ist der VHT nachgekommen. Dem Hochwasserschutz wurde umfassend Rechnung getragen; hierzu wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zur Abstandsempfehlung 10 m zu Wegen in gewachsenem Zustand wurde seitens der Planfeststellungsbehörde Nachfrage beim GD gehalten; in einer nachgehenden Stellungnahme vom 22.06.2023 stellt der GD NRW klar, dass er gegen das beabsichtigte Vorgehen des Abbaus bis auf 5 m mit nachfolgend zeitnaher Wiederandeckung im hier vorliegenden Fall keine Bedenken erhebt.

Die Einhaltung eines Abstands von 40 m zur Bahnlinie ist vorliegend gesichert.

Zur Frage des Abstands zur Kreisstraße wird hingewiesen auf die Ausführungen unter III.2.1.6 „Stellungnahmen Fachbehörden Kreis Minden-Lübbecke – Kreisplanungsstelle.“

III.2.1.4. Die **Landwirtschaftskammer NRW** trägt vor, dem Rekultivierungsplan sei zu entnehmen, dass es innerhalb der neuen Seefläche zu einer Inselbildung kommen soll (Maßnahme G 6 im Erläuterungsbericht, Seite 29.) Vor dem Hintergrund einer stark wachsenden Gänsepopulation werde der Prädatordruck zunehmen, da auf Inseln neue Nistmöglichkeiten geschaffen würden, die einer weiteren Ausbreitung der Dauergäste Vorschub leisteten. Es sei daher zu überlegen, ob durch eine etwas andersartige Rekultivierung diesem Umstand Rechnung getragen werden könne. Evtl. biete sich die Anlage von Landzungen an.

Durch ein evtl. Anwachsen dieser Gänsepopulation auch durch Schaffung größerer Wasserflächen bestehe die Gefahr von Ertragseinbußen durch Fraß- und Trittschäden. Zudem bedürfe es zusätzlicher und z.T. erheblicher Aufwendungen für Pflegearbeiten, Nachsaaten oder Mulchen dieser landwirtschaftlichen Flächen.

Es sollten daher im Vorfeld bereits Entschädigungen vorgesehen werden, die vom Antragsteller zu zahlen sind, sollten sich diese Schäden durch die Rast von Zug- und Standvögeln einstellen. Entsprechende Regelungen gebe es bereits mit Abgrabungsunternehmen südlich der Weser in Kalletal-Stemmen sowie im Landkreis Schaumburg für die Abgrabung in Veltheim.

Der durch die Abgrabungen hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft werde in der Regel durch die entsprechende Rekultivierung und Bereitstellung der Abgrabungsflächen (in der Regel Gewässer) zum Teil mehr als ausgeglichen. Die Eingriffsbewertung erfolge nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW“ (LANUV 2008), die nachvollziehbar dargestellt werde. Im Ergebnis weise die Gesamtbilanz im Vorhabenbereich einen Kompensationsüberschuss von 126.826 Wertepunkten aus. Dieser Kompensationsüberschuss sollte in ein Ökokonto eingebracht werden, um für eingriffsrelevante Baumaßnahmen zur Verfügung zu stehen. Der Kompensationsüberschuss sollte von der Landschaftsbehörde anerkannt werden und als Kompensation für spätere ausgleichspflichtige Vorhaben genutzt werden. Damit sei es möglich, dass für andere Kompensationsmaßnahmen nicht zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden müsse.

→ Das Land NRW sieht für bestimmte Schäden dieser Art in bestimmten Gebieten eine Entschädigungsregelung vor. Soweit Schäden entstehen, die nicht durch Dritte ersetzt werden, ist das Anliegen der LWK grundsätzlich nachvollziehbar. Andererseits ist zu bedenken, dass es Abgrenzungsfragen im Einzelfall in Bezug auf eine landesrechtliche Entschädigung geben kann. Auch die grundsätzlich im Raum stehende Präcedenzwirkung verbindlicher Entschädigungsregelungen bereits im Planfeststellungsverfahren trotz bestehender oder zukünftiger Entschädigungsregelungen des Landes gebietet Zurückhaltung bei der hier eingeforderten Regelung.

Daraus folgert die Planfeststellungsbehörde, einen entsprechenden Vorbehalt in den Beschluss aufzunehmen, der die Anbahnung einer Rahmenvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht (vgl. hierzu oben II.12.2). Maßgeblich wird auf konkrete und nachhaltige Schäden abgestellt, die zunächst geltend gemacht werden müssen. Abstrakte Entschädigungsregelungen „auf Vorrat“ werden damit vermieden; gleichzeitig ist sichergestellt, dass bei konkret geltend gemachter Schädigung auch ein Ausgleich erfolgt, soweit dieser nicht bereits anderweitig ausgeglichen wird. Die Nachhaltigkeit (mehr als eine Erntesaison) soll gewährleisten, dass singuläre Vorkommnisse ohne Verstetigung nicht sogleich eine Rahmenvereinbarung bedingen. Diese unterfallen innerhalb von Toleranzen dem wirtschaftlichen Risiko des landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Regelung sieht zudem für den Fall sich zugunsten der Landwirtschaft ändernder Entschädigungsregelungen des Landes vor, dass diese einer Entschädigungspflicht des Vorhabenträgers vorgehen.

Damit soll die denkbare Entwicklung vermieden werden, wonach bei positivem Entschädigungsanspruch der Landwirte gegen das Land ggf. eine Vielzahl von Vorhabensträgern von einer Entschädigung freigestellt bzw. entlastet sind, während planfeststellungsverpflichtete VHT zahlen müssten. Dies liefe Art. 3 GG zuwider. Mit dem Vorbehalt wird den berechtigten Anliegen beider Seiten und auch etwaigen Änderungen bei zukünftigen Entschädigungsregelungen der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

Die Anregung zur Berücksichtigung eines Kompensationsüberschusses wurde von der UNB bewertet und abschlägig eingeordnet. Auf die Ausführungen unter III.2.1.6 Untere Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Im Erörterungstermin signalisierte die Vertreterin der LWK grundsätzliche Zustimmung zur Vorgehensweise eines Vorbehalts.

III.2.1.5 Die nach § 63 BNatSchG anerkannten **Naturschutzverbände** wurden über das Landesbüro NRW am Verfahren beteiligt.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke** äußerte sich für die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), den Naturschutzbund Deutschland – Landesverband NRW – (NABU) und den Landesverband NRW der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW). Die Arbeitsgemeinschaft vertrat die Auffassung, dass es in Anbetracht des Alters der Erhebungen (ornithol. Untersuchungen aus den Jahren 2016 und 2017) und des starken Artenschwundes notwendig sei, neuere und aktuelle Untersuchungen vorzunehmen. In einem Telefonat mit Hr. Schneider (UNB) am 21.02.2022 nahm Hr. Sack (NABU), nach Hinweis, dass nach Methodenhandbuch des LANUV die Untersuchungen noch ausreichend aktuell seien, diesen Einwand zurück. Weiterhin wurde kritisiert, dass die geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Form von Lerchenfenstern ungünstig seien; besser geeignet seien Blühstreifen.

In der vorliegenden Form könne der Antrag nicht befürwortet werden.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.** äußerte sich dahingehend, dass man nicht nur beim Schutzgut Boden, sondern insbesondere wegen der Zerstörung der Bruthabitate der streng geschützten Arten Feldlerche und Kiebitz auch beim Schutzgut Tiere erhebliche Umweltauswirkungen erwarte. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen seien quantitativ und qualitativ ungenügend.

Der BUND trug hierzu detailliert vor; die Stellungnahme des BUND vom 12.03.2022 wurde vollumfänglich in die Prüfung eingezogen, nachstehend erfolgt eine gedrängte Zusammenfassung:

*Zur Feldlerche:*

Bei 6 nachgewiesenen Paaren ergebe sich ein externer Flächenbedarf von 6 ha. Eine grünlandfokussierte Kompensation sei für die in dieser Örtlichkeit ackergeprägte Feldlerche nicht zielführend. Eine herzustellende Grünlandfläche käme zudem erst nach Ende des Abbaus zur Realisierung, sodass dies per Definition keine CEF-Maßnahme darstelle. Die vorgesehene Aufwertung der 3,4 ha Acker durch Anlage von 4.000 m<sup>2</sup> Blühstreifen u. 20 Lerchenfenster sei unzureichend. Es müssten 6 ha Ackerfläche, die noch nicht besiedelt sind, aufgewertet werden, so dass 6 ha Acker noch weitere 6 Reviere aufnehmen könnten. Angeregt werde mittig auf den Flurstücken 10-14 eine dauerhafte Schwarzbrache von 1 ha; keine Düngung, keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden; Pflege gem. Empfehlungen des LANUV; kurzrasig zum Ausgang des Winters zu hinterlassen; verbleibende Fläche nach Öko-Landbau zu bewirtschaften, dauerhaft mit Sommergetreide, wie insbes. Hafer. Weitere Schwarzbrache nordwestlich der Abgrabung bei entsprechender Pflege; nach Norden hin weitere 4 ha Öko-Landbau.

*Zum Kiebitz:*

Aufgrund des Nachweises 2016 sei Kompensation für 1 Brutpaar erforderlich. Das LANUV empfiehlt 10 ha, da Einzelmaßnahmen für isolierte Paare nur bedingt geeignet; vorgesehene Fläche von 2,7 ha unzureichend. Nährstoffarme Herrichtung erforderlich; Mutterboden dürfe nicht wieder aufgebracht werden; zur weiteren Abmagerung sei der aufzutragende Boden mit 30 % Sand oder Kies zu mischen. 2 Blänken mit 530 m<sup>2</sup> seien zu gering; es sollten 2 Blänken mit jeweils 1.500 m<sup>2</sup> angelegt werden. Auch hier werde die Anlegung von Schwarzbrachen vorgeschlagen; auf vorige Ausführungen bei der Feldlerche wird Bezug genommen. Im Norden und Osten direkt angrenzende Feldwege seien zurückzubauen, um Besucherdruck entgegenzuwirken. Zusätzlich sei eine 2.500 m<sup>2</sup> große Brutinsel herzustellen.

*Zur Zauneidechse:*

Insbesondere entlang der Bahnlinie seien Vorkommen bekannt. Eine Untersuchung habe nicht stattgefunden; man gehe von Vorkommen auf weiteren Flurstücken aus. Eine Betroffenheit sei zumindest im Randbereich des Abgrabungsgeländes gegeben. Vorschlag: Anlage von 2 Sandinseln nebst Steinhäufen an der Ostseite. Vorgesehene Gehölzpflanzungen seien anzupassen.

*Zur Kreuzkröte:*

Zumindest ältere Vorkommen seien bekannt, insbes. im Bereich östl. angrenzender ehemaliger Abgrabungsflächen (Flst 209 ff.) zwischen der beantragten Abgrabung und dem Flugplatz; eine Betroffenheit im Bereich von Randlagen könne nicht ausgeschlossen werden. Vorschlag: Auf der Ost-, West-, und Südseite des Abgrabungssees jeweils 2 und auf

der Nordseite 5 rund 20 m<sup>2</sup> große Blänken mit dauerhaftem Erhalt. Schutz vor Austrocknung.

*Schutzgut Boden:*

Die vollständige Zerstörung wertvoller Böden finde in der Eingriffsbilanzierung keine Berücksichtigung. Forderung eines Kompensations-Zusatzrahmens. In Tabelle 6 werde von Böden der Stufe II gesprochen, unter Punkt 6 auf S. 34 ist die Rede von Wertstufe III.

*Zum quantitativen Kompensationsbedarf:*

Die Angaben zur Fläche und zu den Biotopwerten (Tab. 8) seien zweifelhaft, insbes. Größe der Uferbereiche mit < 2 m Wassertiefe und Uferbereiche mit Röhricht. Es werde bezweifelt, dass tatsächlich über 57T m<sup>2</sup> extensives Grünland hergestellt werden könne. Der Tiefwasserbereich mit einer Wassertiefe von > 2m sei mit Biotopwertpunkt 0 zu bewerten.

*Zur Wiederherstellung und Folgenutzung:*

Die gesamte Abgrabung sollte nach der Wiederherrichtung eingezäunt und extensiv beweidet werden; ansonsten bestehe Gefährdung der Kompensationszwecke für den Kiebitz. Die gesamte Abgrabung sollte dem Natur- und Artenschutz vorbehalten bleiben. Jegliche Angelnutzung sei auszuschließen. Der Fokus müsse auf die Wiederherstellung von funktionierenden Biotopen gelegt werden. Eine sanfte Erholung und eine Erlebbarkeit der Landschaft und des Sees seien dadurch möglich, dass die herzurichtenden Flächen vom Rad-/Fußweg auf dem Wall entlang der westl. verlaufenden Straße weiträumig einsehbar seien. Die Errichtung eines Beobachtungsturmes sei denkbar; ein Betreten der Uferbereiche jedenfalls nicht notwendig.

*Zu Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

- G1 Anlage Flachwasserzonen: Berme sollte auf Höhe des mittl. Wasserspiegels beginnen.
- G2 Den Röhrichtzonen sollten zur Seeseite hin an mehreren Stellen Schwimmblattgesellschaften initial vorgelagert werden.
- G4 Zwecks Abschirmung werde auf der Südseite zur K9 eine Bodenverwallung angeregt mit durchgehender 3-reihiger, baumloser Dornenstrauch-Hecke. Dies gelte auch für die gesamte östliche und die hälftige südwestliche Seeseite.
- G 6 Eine Insel mit Überkorn sollte erheblich weiter seemittig bzw. nach Osten platziert werden.

Die gesamte Abgrabung sollte nach Herrichtung extensiv beweidet und somit offengehalten werden. Am Uferrand sollten keine nennenswerten Gehölze aufkommen. Reiche die

Beweidung für eine Offenhaltung nicht aus, seien die Flächen nach Absprache mit der UNB abschnittsweise zu mulchen oder zu mähen.

→ Sämtliche Einwendungen wurden der Unteren Naturschutzbehörde vollständig zur Kenntnis gegeben. Diese hat die Einwendungen naturschutzfachlich geprüft. Im Erörterungstermin sind die Einwendungen intensiv erörtert worden. Die in diesem Termin angesprochenen Lösungsansätze wurden, unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde, in den vorliegenden Beschluss einbezogen.

Dem Wunsch der Naturschutzverbände nach Vermessung der anzulegenden Flachwasserzonen wird in dieser Form nicht entsprochen. Die Vorgabe, dass die Kleingewässer um den Faktor 3 größer als in den Planunterlagen dargestellt herzurichten sind, ist hinreichend bestimmt und überprüfbar. Ergeben sich nach Umsetzung Zweifel an der Größenordnung, bleibt vorbehalten, dem VHT eine Vermessung aufzugeben. Ein entsprechender Vorbehalt wird aufgenommen.

Dem VHT wird zudem aufgegeben, einen Vertreter der Naturschutzverbände bei der Umsetzung dieser Maßnahme beratend zu beteiligen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter III.2.1.6 „Fachbehörden Kreis Minden-Lübbecke – Untere Naturschutzbehörde“ Bezug genommen.

### III.2.1.6 Fachbehörden Kreis Minden-Lübbecke

Die **Kreisplanungsstelle** hat gegen die Abgrabung keine Bedenken vorgebracht. Das Vorhaben entspreche den Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplans sowie auch dem Regionalplanentwurf 2020, so dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Kreisplanungsstelle weist auf den westlich und südlich gelegenen Radweg hin, der an der Straße „Zum südlichen See“ verlaufe. Bei den Rekultivierungsarbeiten sei darauf zu achten, dass der Weg uneingeschränkt nutzbar bleibe. Zur Kreisstraße sei ein Abstand von 20 m einzuhalten.

→ Entsprechende Nebenbestimmungen bzw. Hinweise wurden in den Beschluss aufgenommen.

Den Antragsunterlagen ist ein Abstand von 20 m zur Kreisstraße einerseits (Text, Seite 10) und 10 m gemessen vom vorgelagerten Radweg (Abbauplan) zu entnehmen.

Das Gebot einer möglichst vollständigen Auskiesung nach Abgrabungsrecht spricht für einen möglichst geringen Abstand. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich zwischen der Kreisstraße und der vorgesehenen Böschungsoberkante noch ein Radweg und ein Grünstreifen in wechselnder Ausdehnung befinden; diese sind in die Betrachtung einzubeziehen. Bei einem Abstand von der Kreisstraße bis zur Böschungsoberkante von 10 m würde sich der Abstand zum Radweg teilweise auf null reduzieren und die Abgrabung könnte im südwestlichen Bereich bis in den Radweg hinein erfolgen. Dies ist freilich auszuschließen.

Hier ist den Angaben im Erläuterungstext mit 20 m zur Kreisstraße und den Empfehlungen der Kreisplanungsstelle zu folgen. Zudem führt der ohnehin zu beachtende Abstand von 40 m zur Bahnlinie jedenfalls im südöstlichen Teil des Geländes zu ähnlichen Ergebnissen. Den Belangen der öffentlichen Sicherheit ist der Vorzug einzuräumen gegenüber Wirtschaftlichkeitserwägungen des VHT und dem grundsätzlichen Bedürfnis nach möglichst umfassender Abgrabung.

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat im Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen werden von ihr als nicht ausreichend und als teilweise weniger geeignet erachtet. Lt. LANUV sei für den Wegfall eines Feldlerchenreviers von einem Ersatzbedarf in der Größenordnung von ca. 1 ha auszugehen, so dass für die 6 entfallenden Reviere 6 ha artgerecht herzurichten seien. Unter Berücksichtigung der schon im Antrag beschriebenen Maßnahmenfläche bestehe also weiterer Bedarf im Umfang von mind. 2 ha. Die in der Maßnahmenbeschreibung genannte Anlage von Lerchenfenstern habe sich als weniger geeignet erwiesen (siehe hierzu die entspr. Ausführungen des LANUV). Zu favorisieren sei die Kombination aus Blüh- und Brachestreifen mit Breiten > 6 m bis, idealerweise, > 10 m bzw. flächige Brachen.

Da die artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen durch die angestrebte Abbautätigkeit ausgelöst werden, seien die Schutzmaßnahmen vor Beginn des Abbaus umzusetzen (CEF-Maßnahmen). Das im Zuge der Herrichtung des ausgebeuteten Abgrabungsgeländes geplante Extensivgrünland könne in diesem Zusammenhang keinerlei Funktion übernehmen und müsse, entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (s. S. 26), unbeachtet bleiben. Es könne jedoch als Teil des Ausgleichs/der Kompensation berücksichtigt werden.

Eine grundbuchliche Sicherung aller Ausgleichs-/Kompensationsflächen zugunsten des Kreises Minden-Lübbecke sei erforderlich.

Der Einsatz von Überkorn zur Entwicklung der geplanten Insel als Bruthabitat sei wenig zielführend, da die entstehende, unebene bis kluftige Oberfläche für Bodenbrüter keine geeignete Unterlage zum Nestbau darstelle. Hier sei eine mind. 50 cm starke Abdeckung

mit unsortiertem Kies/Sand Gemisch erforderlich. Der Erhalt der Kompensationsfunktion erfordere wiederkehrende Pflege, da ansonsten durch die Sukzession die Insel für Kies- und Rohbodenbrüter mittelfristig nicht mehr nutzbar sei.

Die Abbauplanung sehe vor, Abraum aus dem ersten Abbaubereich am Altsee zu lagern bzw. dort einzubauen; die Verortung der Lagerfläche/des Einbaubereichs fehle, die Darstellung sei nachzuliefern.

Der Zeitplan zur Herrichtung der einzelnen Herrichtungsabschnitte solle auf seine Realisierbarkeit hin überprüft werden. Alle Erfahrungen nach sei der Abraumeinbau in unmittelbarer Nähe zum Bereich der Rohstoffgewinnung, wie im Antrag dargestellt, nicht möglich, ohne Verunreinigungen des Rohstoffs zu verursachen. Diese unmittelbare Nachbarschaft werde daher i. d. R. vermieden. Sofern der vorbeschriebene Effekt auch bei diesem Vorhaben nicht beabsichtigt sei, würde dies vermutl. die Zwischenlagerung von Abraum erfordern. Die hierzu notwendigen Lagerflächen müssten im Antrag dargestellt werden und seien bei der Betrachtung der Vorhabenauswirkungen und, in Abhängigkeit von deren Eingriffserheblichkeit, bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Auswäsche müsse künftig, in Abstimmung mit der UNB, an einer anderen Stelle des Altsees erfolgen. Eine Beibehaltung der alten Einleitestelle würde zur weiteren Geländeaufhöhung führen und damit zum Verlust des Röhrichts in diesem Bereich.

Die Aussagen zu den geplanten Heckenpflanzungen seien zu konkretisieren (Angabe von Strauch- u. Baumarten, Pflanzqualitäten, Pflanzabstände/-verband).

Die Schnittzeichnungen seien noch um Schnitte für die Bereiche Südostufer und Südost- und Südwestecke zu ergänzen.

Die räumliche Ausdehnung der Angelnutzung sei unklar. Hier sei eine eindeutige, zeichnerische Abgrenzung der Angelbereiche im Herrichtungsplan erforderlich.

Die Eingriffsbilanzierung - speziell der errechnete Überschuss an Biotopwertpunkten - suggeriere eine mit dem Vorhaben erzielte Aufwertung des Naturhaushalts. Dabei bleibe außer Acht, dass die Zerstörung des Bodenkörpers, die weitere Einschränkung/Zerstörung des durch die schon vorhandenen Kiesabgrabungen stark vorbelasteten Lebensraums landgebundener Lebensgemeinschaften und die Veränderung des landschaftlichen Entwicklungspotenzials (Aufzählung sei nicht abschließend) unumkehrbare, beeinträchtigende Veränderungen des Naturhaushalts darstellten.

Aus naturschutzbehördlicher Sicht werde mit den vorgesehenen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen daher kein naturschutzfachlicher Mehrwert erzeugt, mit dem zusätzlich noch Beeinträchtigungen des Naturhaushalts an anderen Orten kompensiert werden könnten. Es würden lediglich die Beeinträchtigungen am Ort ausgeglichen.

Die Durchführung des Vorhabens bedürfe der Umweltbaubegleitung.

→ Die Einzelheiten der naturschutzbehördlichen Anmerkungen wurden im Erörterungstermin zwischen den Vertretern der Naturschutzverbände, des Vorhabenträgers und der Unteren Naturschutzbehörde konsensual vertieft erörtert. Auf das Protokoll zum Erörterungstermin vom 30.11.2022 wird Bezug genommen.

Den von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Anmerkungen und Hinweisen wird im Rahmen der o.a. Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung des Erörterungstermins Rechnung getragen. Dabei ergibt sich folgendes:

Das West-, Süd- und Ostufer wird von einer baumfreien Strauchhecke (Dornengehölz als Zugangshindernis) umsäumt; hierbei ist ein Zugang für den planmäßigen Angelsport auf geeignete Weise sicherzustellen. Im Bereich des Ostufers werden Sandlinien angelegt werden.

Die im Termin kritisierte Angelnutzung im südlichen Bereich bleibt plangemäß erlaubt. Hier ist zu berücksichtigen, dass der komplette Entfall dieser Nutzung die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens infrage stellen könnte und ggf. eine Neuauslegung der Pläne erforderlich gewesen wäre. Zudem darf nicht verkannt werden, dass Angler allein durch ihre Anwesenheit eine gewisse Ordnungsfunktion erfüllen und bspw. wilde Abfallablagerungen vermeiden helfen sowie darüber hinaus einer illegalen Freizeitnutzung etwa durch ungebetene Badegäste besser begegnet bzw. dieser vorgebeugt werden kann.

Hinsichtlich der *Kompensation* trägt der Beschluss dem Ergebnis der Diskussion im Erörterungstermin Rechnung, wonach die im Antrag genannte Kompensationsfläche Holtrup, Flur 3, Flst 10-14 durch eine Kombination von Schwarzbrache und Blühstreifen als Bruthabitat für die Feldlerchen hergerichtet und während der Zeit von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres nötigenfalls durch einen mobilen Elektrozaun gesichert werden soll (siehe Ziff. II.3.2.2). Die UNB geht davon aus, dass nur durch diese Gestaltung eine hinreichende Kompensation gegeben ist. Soweit diese Gestaltung nicht möglich ist, wird die Kompensation nachzubessern sein; dem wurde durch einen Vorbehalt Rechnung getragen.

Zur Eingriffsbilanzierung merkte die UNB im Erörterungstermin an, dass mit der geplanten Herrichtung/Gestaltung und der Folgenutzung das Vorhaben als im Sinne der Eingriffsregelung ausgeglichen angesehen werden könne. Die im Antrag errechnete Überkompensation sei Folge des in Bezug auf die zu berücksichtigenden Eingangsparameter sehr stark reduzierten Quantifizierungsverfahrens. Ein naturschutzfachlicher Mehrwert, mit dem Defizite anderer Eingriffsvorhaben ausgeglichen werden könnten, werde nicht erzielt. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)** wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben immissionsschutzrechtlich keine Bedenken bestehen, wenn im Einzelnen benannte Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen werden. Die UIB benannte hierzu Nebenbestimmungen zu den Bereichen Lärm, Staub und Licht. Bezüglich des Faktors Lärm wurde insbesondere das schalltechnische Gutachten Nr. R-8-2020-0199.02 vom 09.07.2020 der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG als verbindlich zu beachten deklariert, bezüglich der Belastung Staub sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen und bezüglich des Faktors Licht Maßnahmen zum Nachbarschutz benannt worden.

→ Die geforderten Nebenbestimmungen dienen der öffentlichen Sicherheit und wurden unverändert und vollumfänglich in den Beschluss übernommen.

Die **Untere Bodenschutzbehörde (UBB)** wurde am Verfahren beteiligt. Sie hat Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Durch den abbaubedingten Eingriff erfolge eine Zerstörung des Bodenprofils und der natürlichen Funktionen des gewachsenen Bodens. Gleichzeitig gehe die gesamte Fläche für die Landwirtschaft und ebenso die Lebensraum- und Naturschutzfunktionen für Pflanzen, Tiere und den Menschen verloren (UVP-Bericht Kap. 7.5.1).

Durch die Umlagerung von Abraum und Oberboden zu Rekultivierungszwecken werde das natürliche Bodengefüge erheblich gestört. Die verloren gegangenen Werte und Funktionen des Bodens könnten im Rahmen der Rekultivierung nur auf lange Sicht wiederhergestellt werden (UVP-Bericht Kap. 7.5.1).

Im Bereich der Randzonen könne es zu einer Veränderung des Bodengefüges aufgrund von Befahrungen mit Baugeräten oder der Lagerung von Böden kommen (UVP-Bericht Kap. 7.5.1).

Es ergäben sich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den Verlust von Lebensraum-, Regelungs-, Filter- und Pufferfunktionen im Bereich der Abgrabungsfläche (UVP-Bericht Kap. 7.5.2.)

In Kap. 11 des UVP-Berichts würden bereits Maßnahmen genannt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Boden ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden solle und auch in „TEIL B Erläuterungsbericht“ aus den Antragsunterlagen werden Maßnahmen hinsichtlich des Bodenmanagements genannt.

Damit dem Vorhaben jedoch aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden könne, werde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gefordert. Dafür sei zunächst ein Konzept für das Bodenmanagement von einem Sachverständigen anzufertigen, der die

Weiterbildung „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden erfolgreich absolviert habe und über die entsprechende Zertifizierung verfüge. Dieses Konzept sei den Genehmigungsunterlagen hinzuzufügen.

Dem Vorhabenträger bzw. Planungsbüro wurden die Bedenken der UBB zur Kenntnis gegeben und um einen Nachtrag gebeten. Dieser wurde als „Nachtrag Boden- und Hochwasserschutz“ aus September 2022 erstellt.

Die UBB bewertete den Nachtrag als nicht ausreichend und hielt an ihrer Forderung einer Bodenkundlichen Baubegleitung fest, die in dem Nachtrag nicht ausgewiesen war.

Insbesondere sei dem Kreis Minden-Lübbecke ein Sachverständiger als bodenkundliche Baubegleitung zu benennen und das vorgelegte Bodenschutzkonzept sei von diesem zu sichten und ggf. anzupassen. Vor Beginn der Abgrabung habe zudem eine bodenschutzfachliche Einweisung der Mitarbeiter des VHT zu erfolgen. Der Auftrag des Oberbodens zur Herstellung eines Extensivgrünlands sei sachverständig zu begleiten und zu dokumentieren.

→ Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgegriffen und in dem Beschluss durch Nebenbestimmungen berücksichtigt. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit; der VHT ist ihnen nicht substantiiert entgegengetreten.

Die **Untere Wasserbehörde (UWB)** hat wasserfachlich keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Sie erachtet die folgenden und in dem hydrogeologischen Gutachten empfohlenen Maßnahmen zum Grundwassermonitoring als erforderlich:

Fortführung der monatlichen Wasserstandsmessungen des bestehenden Messstellennetzes (Messstellen RU 1 bis RU 9 sowie Lattenpegel RU 1 LP) der Rheinumschlag GmbH & Co. KG. Sobald wie möglich ist in dem entstehenden Abbaugewässer ein Lattenpegel einzurichten und in die monatlichen Messungen zu integrieren.

→ Die angeregten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen; sie dienen der öffentlichen Sicherheit.

### III.2.1.7 Infrage kommende Versorgungsbetriebe wurden am Verfahren beteiligt.

Der **Wasserbeschaffungsverband Holtrup-Uffeln (WBV)** hat Bedenken angemeldet.

Der WBV weist darauf hin, dass die geplante Maßnahme unmittelbar an sein Verbandsgebiet angrenze und dort die Brunnen Vössen 1 und 2 betrieben werden. Diese stellen die Versorgung von derzeit 1.000 Anschlüssen mit ca. 4.000 Personen mit Trinkwasser sicher.

Das hydrologische Gutachten sage aus, dass die Brunnen Vössen 1 und 2 außerhalb der prognostizierten vorhabenbedingten Grundwasserstandsveränderungen lägen und somit qualitative und quantitative Auswirkungen auszuschließen seien. Dies sei aber nur eine Prognose.

Weiterhin werde festgestellt, dass die Brunnen nicht über ein Wasserschutzgebiet verfügten. Das sei zurzeit auch richtig. Eine Ausweisung sei aber geplant. Diese sei jetzt schon ersichtlich auf der Seite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW unter [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de).

Seit Jahren gebe es durch die Trockenheit der Region generell Probleme, genügend Trinkwasser zu fördern. Noch könne der WBV mit seinen Brunnen die Wasserversorgung sicherstellen; die Stadt Bad Oeynhausen plane sogar, aus dem Verbandsgebiet des WBV Wasser zu beziehen.

Der WBV sieht grundsätzlich ein hohes Gefährdungspotenzial für die Trinkwasserversorgung, da eventuelle Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sehr schnell Auswirkungen auf die von ihm genutzten Trinkwasserbrunnen haben könnten. Es sei daher auszuführen, durch welche Maßnahmen ein Schutz des Grundwassers sichergestellt werden könne. Der WBV wendet ein, dass eine Risikobewertung zur Gefährdung der Trinkwasserbrunnen nicht ausreichend erfolgt sei.

Der VHT bzw. das Planungsbüro führen hierzu aus:

„Der WBV macht grundlegende Bedenken geltend, die nichts mit dem Abgrabungsvorhaben zu tun haben, sondern sich auf die regionalen hydrogeologischen Auswirkungen der Dürreperiode seit 2018 beziehen. Eine Auswirkung der geplanten Abgrabung wurde in unserem Gutachten ausgeschlossen, da die Brunnen im seitlichen Oberstrom liegen. Die Grundwasserfließrichtung wird durch den Verlauf der Weser nach Norden dominiert, die geplante Abgrabung liegt somit zwangsläufig im Unterstrom der Brunnen. Diese Aussage ist nicht nur eine prognostische Bewertung, sondern hydrogeologisch eine gesicherte Tatsache. Eine darüber hinausgehende Risikobewertung zur Gefährdung der TW-Brunnen ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.“

Der VHT nimmt insoweit Bezug auf das hydrogeologische Gutachten der Fa. Schmidt & Partner – Beratende Hydrogeologen BDG, Seite 26.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu ergänzend die **Untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke (UWB)** um fachliche Stellungnahme gebeten. Sie führt folgendes aus:

Direkte Auswirkungen auf die Brunnen Vössen 1 und 2 werden nach Einschätzung der UWB nicht auftreten. Auf Grund der Entfernung erwartet die UWB durch die Abgrabungen keine Änderung des Grundwasserspiegels und aufgrund der Lage der Brunnen im

Oberstrom keine qualitativen Nachteile. Auch liege die geplante Abgrabung, nach den Berechnungen durch Schmidt und Partner, nicht im Zustromgebiet bzw. Absenktrichter der Brunnen.

Das Abgrabungsgebiet sowie die Brunnen Vössen 1 und 2 liegen in dem Grundwasserkörper „Talaue der Weser südl. Wiehengebirge“.

Aus HygrisC konnte die UWB folgende Informationen entnehmen:

Der Grundwasserkörper sei sehr ergiebig und besitze eine potenzielle Speicherkapazität von ca. 440 Millionen m<sup>3</sup>.

Die jährliche Grundwasserneubildung betrage 18.209.988 m<sup>3</sup>. Dem gegenüber stünden 7.801.882 m<sup>3</sup> an Grundwasserentnahmen (Daten vom 3. Monitoringzyklus 2013-2018).

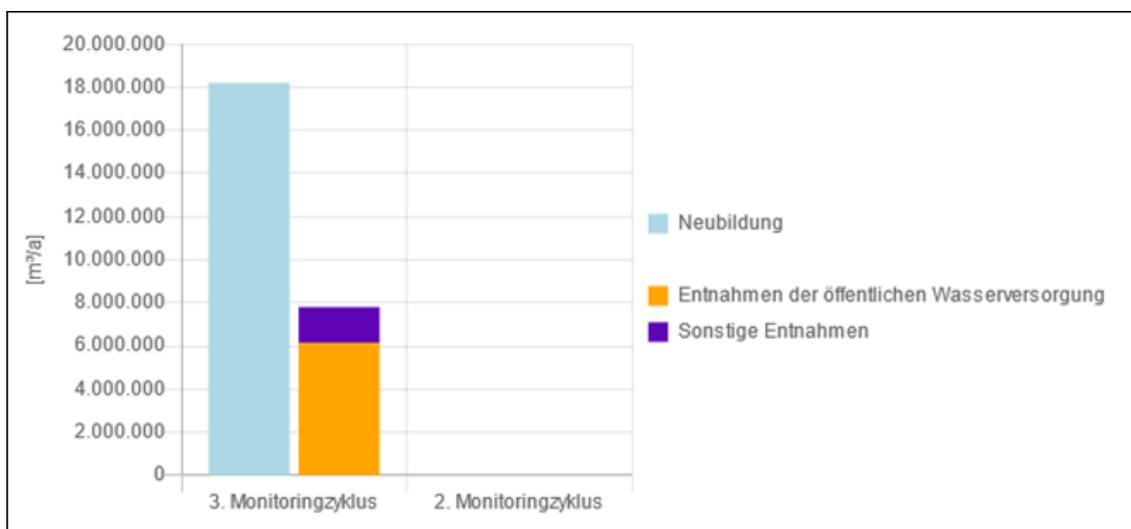


Abbildung 1: Bilanzierung der Gw-Neubildung gegen der Gw-Entnahmen des Grundwasserkörpers „Talaue der Weser südl. Wiehengebirge“.

Entnommen aus HygrisC; [https://hygrisc.nrw.doi-de.net/hygris/pages/auswertung\\_gwk/gwk\\_kurz.xhtml?qwkid=4\\_07](https://hygrisc.nrw.doi-de.net/hygris/pages/auswertung_gwk/gwk_kurz.xhtml?qwkid=4_07); Stand: 03.11.2022

Der Verdunstungsverlust von ca. 25.550 m<sup>3</sup> (S. 27, hydrogeol. Gutachten) würde nur ca. 0,25 % des Grundwasserdargebots von 10.408.106 m<sup>3</sup> ausmachen.

Grundwassermessstellen zeigen, dass der Grundwasserkörper die seit 2018 anhaltende Dürreperiode gut übersteht. Folgend sind die Grundwasserganglinien zweier Messstellen abgebildet. Beide befinden sich zwischen den Abgrabungsflächen und den Brunnen Vössen 1+2. Die Messstellen der Brunnen standen der UWB nicht zur Verfügung.

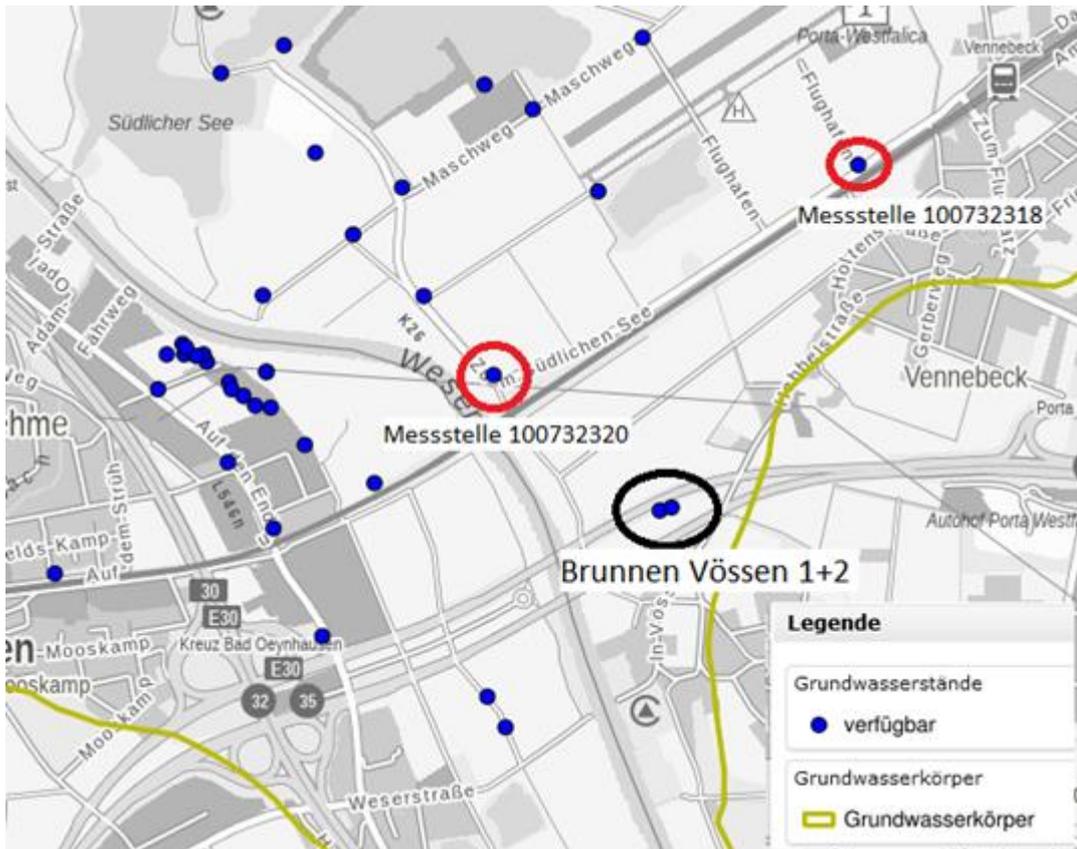


Abbildung 2: Übersicht Grundwassermessstellen und Brunnen Vössen 1+2; Entnommen aus HygrisC 04.11.2022

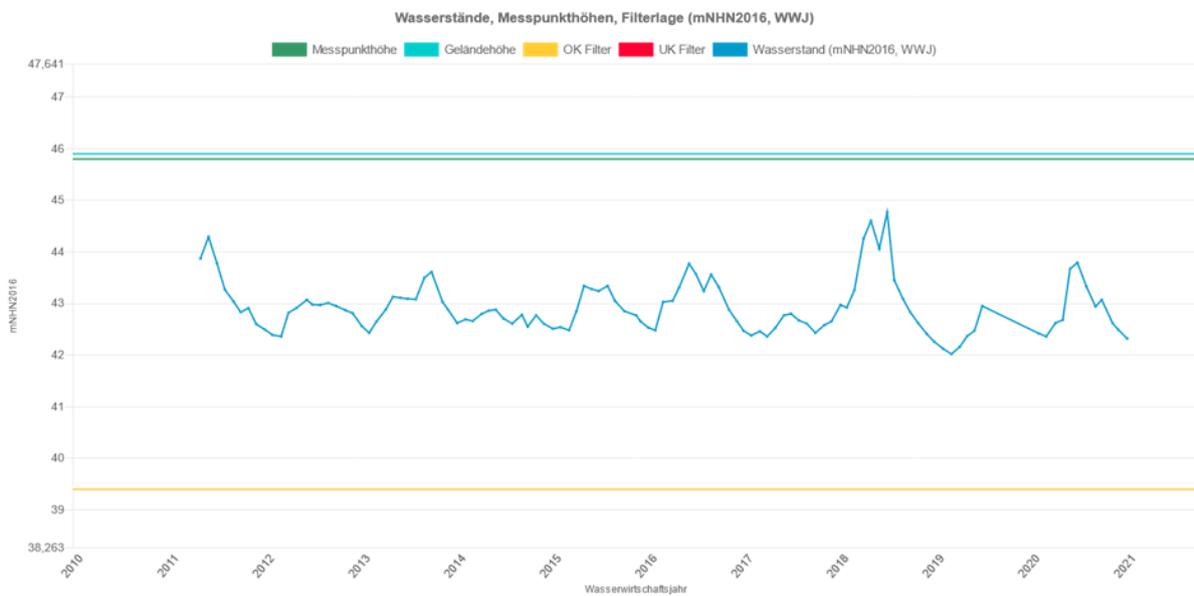


Abbildung 3: Grundwasserganglinie der Messstelle MH1257 HUXHOEHE; LGD-Nr.:100732318; Entnommen aus HygrisC 04.11.2022

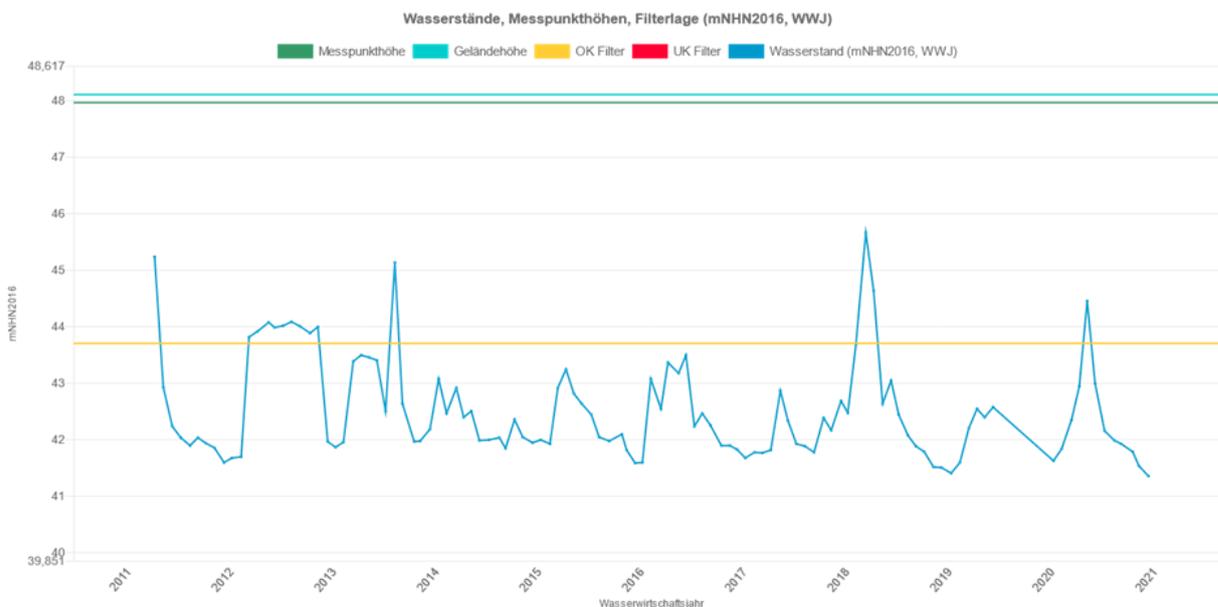


Abbildung 4: Grundwasserganglinie der Messstelle MH1258 HUXHOEHE; LGD-Nr.:100732320; Entnommen aus HygrisC 04.11.2022

Die Grundwasserganglinien zeigen, dass der Grundwasserspiegel nach 2018 im Mittel nur leicht unter dem Niveau von vor 2018 liegt.

In Anbetracht des sehr ergiebigen Grundwasserkörpers werde das Vorhaben nach Einschätzung der UWB nur einen sehr geringen Einfluss auf das Grundwasser haben. Die Brunnen Vössen 1 und 2 würden voraussichtlich keine Beeinträchtigungen durch die geplante Erweiterung der Abgrabungsfläche erfahren.

Nach den ihr vorliegenden Unterlagen und Informationen hält die UWB das hydrogeologische Gutachten für ausreichend. Weitergehende Risikobewertungen seien nach ihrer Meinung nicht erforderlich.

→ Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Büros Schmidt & Partner Beratende Hydrogeologen sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke an und sieht für einen weiteren Ermittlungsbedarf keinen Anhalt. Die Trinkwasserversorgung hat in der Tat eine überragende Bedeutung und eine konkrete Gefährdung derselben wäre im Sinne eines zwingenden Versagungsgrundes unter allen Umständen zu vermeiden. Den allgemein gehaltenen und insbesondere nicht durch Fachgutachten gestützten Bedenken des Wasserbeschaffungsverbandes ist der VHT indes konkret entgegengetreten und die UWB hat die fachliche Bewertung des hydrogeologischen Gutachtens im Ergebnis unter Auswertung hydrogeologischer Quellen gestützt.

Zwar genügt wegen der herausragenden Bedeutung des Schutzgutes Trinkwasser bereits eine geringe Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung zur Annahme eines

Versagungsgrundes, eine bloß entfernte Möglichkeit einer Gefährdung genügt jedoch nicht, vgl. hierzu VGH Hessen, 07.07.2015 - 2 A 177/15.

Hier gibt es für eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung keine konkreten Anhaltspunkte. Notwendige Nebenbestimmungen zur Wahrung der Trinkwasserversorgung sind daher gegenwärtig nicht erkennbar; aufgrund der überragenden Bedeutung des Trinkwasserschutzes wird ein Vorbehalt wegen etwaig zukünftiger Entwicklungen aufgenommen.

Weitere Versorgungsbetriebe wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Betroffenheiten angemeldet.

### III.2.1.8 Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn hat sich zum Vorhaben geäußert.

Das Vorhaben befindet sich in nur 14m zur DB-Grundstücksgrenze. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestünden bei Beachtung und Einhaltung nachfolgender Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben:

Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke dürfe nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbes. der Gleise u. Oberleitungen sowie –anlagen sei stets zu gewährleisten. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen sei zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Diese seien einzuhalten. Für Abweichungen sehe man keine Veranlassung. Das Bahngelände dürfe weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Es werde darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden müsse.

Bei Ausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (zB [Mobil-] Kran, Bagger etc. sei das Überschwenken der Bahnfläche bzw. Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen sei durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Bauarbeiten müssten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage sei gem. § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen

grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürften nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie seien ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe könne nicht zugestimmt werden. Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge hätten (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels) dürften zu keiner Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen.

→ Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Deutschen Bahn vollständig zur Kenntnis genommen und in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Vorhabens wurden Nebenbestimmungen angeordnet und Hinweise erteilt.

Hierzu gehören die Sicherheit und der ungestörte Bahnbetrieb und insbesondere die Standsicherheit der Bahnbetriebsanlagen. Daher war ein Sicherheitsabstand von 40 m anzuordnen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (zwischen Abgrabungs- und Bahnbetriebsgelände verläuft die Kreisstraße K 26, die Bahnstrecke führt auf einem mehrere Meter hohen Wall an dem Betriebsgelände des VHT vorbei) sowie der Art der abgrabungstechnisch erforderlichen Maschinen sowie deren vorgesehener Nutzung sind Anordnungen zu einem Überschwenkverbot entbehrlich. Eine Versickerung von Abwässern auf dem Bahnbetriebsgelände kann aufgrund der beschriebenen örtlichen Gegebenheiten ebenfalls ausgeschlossen werden; eine diesbezügliche Nebenbestimmung wird jedoch klarstellend aufgenommen, ohne dass sie erkennbaren Einfluss auf die Betriebsabläufe des VHT haben wird. Etwaigen Veränderungen des Grundwasserspiegels wurde sowohl seitens des VHT bzw. der Beratenden Hydrogeologen Schmidt & Partner als auch seitens der Unteren Wasserbehörde nachgegangen. Veränderungen des Grundwasserspiegels, die die Bahnanlagen oder Betriebsabläufe der Bahn beeinträchtigen könnten, sind nicht gegeben.

### III.2.1.9 Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH Porta Westfalica

Die Flugplatzbetriebsgesellschaft teilt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit, dass das auf Seite 6 unter Punkt 2.3 des Erläuterungsberichts genannte Landförderband im Querungsbereich der Start- und Landebahnen eine Höhe von 1,80 m über Grund nicht überschreiten dürfe. Weiterhin sei erheblich, dass die in Teil D Anlage 5 Abbauplan dargestellte Positionierung des Landförderbands mit ca. 400 m Abstand zum Beginn der Start- bzw. Landebahn eingehalten werde.

→ Die von der Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH geforderten Maßnahmen dienen der öffentlichen sowie Flugsicherheit und zudem dem Schutz der Betriebsanlagen des

VHT. Sie wurden daher unverändert in den Beschluss übernommen. Entgegenstehende Gesichtspunkte sind nicht erkennbar.

### III.3 Ergebnis

Gem. § 68 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens gem. § 74 VwVfG NRW die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Dem Gewässerausbau dürfen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen. Die Behörde hat sie umfassend zu ermitteln, zu bewerten sowie gerecht abzuwägen.

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden Versagungsgründe im Sinne des § 68 WHG oder sonstiger Vorschriften, insbesondere nicht nach dem Abgrabungsgesetz NRW, entgegen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung von Hochwasserrisiken, ist nicht gegeben. Die Hochwasserrisiken wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens umfassend geprüft und eine wie vor beschriebene, die Planfeststellung ausschließende nicht ausgleichbare Erhöhung der Risiken ist nach Auswertung aller fachlichen Stellungnahmen auszuschließen. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen unter III.2.1. Eine Zerstörung von Rückhalteflächen ist hier nicht fallrelevant.

Zwingende Versagungsgründe aus anderen als wasserrechtlichen Erwägungen sind nicht erkennbar.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von keinem der Träger öffentlicher Belange ein zwingender Versagungsgrund geltend gemacht. Mit Benennung zur Durchführung des Vorhabens aus Sicht der Träger gebotener Nebenbestimmungen wurde vielmehr konkludent zum Ausdruck gebracht, dass ein zwingender Versagungsgrund nicht gegeben und eine Ausführung grundsätzlich rechtlich möglich ist. Dieser Bewertung der Träger öffentlicher Belange schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigenständiger Prüfung an.

Insbesondere ergeben sich keine zwingenden Ablehnungsgründe aus dem Abgrabungsrecht. Die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 3 AbgrG NRW, ohne deren Vorliegen eine Abgrabung zu versagen wäre, sind gegeben. Ein vollständiger Abgrabungsplan liegt vor, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung sind beachtet und andere öffentliche Belange stehen im Einzelfall nicht entgegen.

Das Vorhaben ist regionalplanerisch zulässig, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB der Stadt Porta Westfalica wurde erteilt, Grundstückseigentümer haben zugestimmt.

Im Rahmen der Abwägung wurden die von Fachbehörden, den Naturschutzverbänden sowie Dritten vorgetragene Bedenken und Anregungen berücksichtigt. Entsprechende Anregungen und Bedenken konnte in den Nebenbestimmungen im Rahmen des Abwägungsvorgangs Rechnung getragen werden und sie wurden in der zusammenfassenden Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen gewürdigt. Im Einzelnen wird hierzu auf die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, das Ergebnis des Erörterungstermins sowie die vor- und nachstehenden Ausführungen verwiesen. Soweit Anliegen oder Bedenken nicht Rechnung getragen wurde, ist dies entsprechend begründet und abgewogen worden.

Die zusammenfassende Darstellung sowie die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen führen, wie nachstehend ausgeführt, zu keiner das Vorhaben ausschließenden Bewertung des Vorhabens (§ 25 Abs. 2 UVPG). Das Vorhaben ist insgesamt als umweltverträglich zu bezeichnen (vgl. unten IV.3).

Zwar wurden im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss noch Nachträge aufgegeben, nämlich Nachträge gem.

- Ziff. II.3.1.3 Naturschutz
- Ziff. II.3.1.10 Naturschutz
- Ziff. II.6.5.3 Bodenschutz

Dies hindert jedoch nicht die Feststellung zum jetzigen Zeitpunkt.

Es besteht ein öffentliches Interesse an zügigen Planungsverfahren. Dieses gebietet, den Plan bereits vor Vorlage der noch beizubringenden Nachträge grundsätzlich festzustellen und im Übrigen einen Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG anzuordnen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es für den Vorhabenträger im gegenwärtigen Verfahrensstand und in Anbetracht der bisherigen Verfahrensdauer als unzumutbar, die Feststellung von der Beibringung der noch zu erstellenden weiteren Nachträge abhängig zu machen.

Hierbei steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt fest, dass die noch zu regelnden Fragen die bisherige Planung nicht mehr grundlegend infrage stellen werden und die Lösung der offen gehaltenen Fragen im Rahmen der festzustellenden Regelungen einer nachfolgenden Entscheidung möglich ist (BVerwGE 102,331).

Die Planfeststellungsbehörde hat daher einen entsprechenden Vorbehalt angeordnet in der Gewissheit, dass die vorbehaltene Teilregelung durch spätere Planergänzung möglich ist. Die offenen Fragen wurden in Umrissen in Ansehung der bereits eingeholten Stellungnahmen eingeschätzt (BVerwGE 104,123,138; BVerwG DVBl 1988,596).

**Vor diesem Hintergrund wird die Abgrabung und die Herstellung eines Gewässers nach Maßgabe der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen.**

#### **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Den Antragsunterlagen ist (mit Vorlage eines UVP-Berichts konkludent) ein Antrag auf Durchführung einer UVP zu entnehmen. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG (Änderungsvorhaben) i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG (Neuvorhaben) entfällt eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Vorliegend erachtet die Abgrabungs- bzw. Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig; damit besteht gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG im vorliegenden Antragsverfahren UVP-Pflicht.

Auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG hat gem. § 25 Abs. 1 UVPG der Kreis Minden-Lübbecke als zuständige Behörde die Umweltauswirkungen medienübergreifend zu bewerten. Diese Bewertung wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt (§ 25 Abs. 2 UVPG)

##### **IV.1 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

Die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens gem. § 24 UVPG beruht auf dem vom Antragsteller vorgelegten UVP-Bericht, einschl. der vorgelegten Fachgutachten, den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden und Fachdienststellen, den Stellungnahmen der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie dem Ergebnis des Erörterungstermins und eigener Ermittlungen.

##### **Vorhaben**

Die Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG betreibt in Porta-Westfalica – Vennebeck einen Kies- und Sandabbau im Nassabbauverfahren und plant eine Erweiterung dieser Abbaufäche in südöstliche Richtung (Holtrup).

Der Standort wird bereits seit 1994 als Abbaustandort genutzt. Die Größe der Erweiterungsfläche beträgt ca. 16,6 ha, während die Abbaufäche ca. 15,1 ha groß ist. Aktuell wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Lagerstätte besitzt eine Rohstoffmächtigkeit von rd. 7,9 m. Bei einem zu erwartenden Abbauvolumen von 147.000 m<sup>3</sup> pro Jahr ist mit einer Abbaudauer von ca. 6 Jahren zu rechnen.

Das bestehende Kieswerk am vorhandenen Abbaustandort wird weitergenutzt. Mit der Erweiterung des Bodenabbaus ist die Herstellung eines Gewässers verbunden.

Im Folgenden werden schutzgutbezogen IST-Zustand und voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Der IST-Zustand wurde durch Kartierungen (Biotoptypenkartierung, faunistische Kartierungen) in der Örtlichkeit und Literatur- und Kartenauswertungen ermittelt. Aus der Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich die Ableitung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens.

#### **IV.1.1 MENSCH**

Das Schutzgut Mensch ist untergliedert in die Teilschutzgüter Wohnen und landschaftsbezogene Erholung als Faktoren, die durch das Vorhaben in ihrer Qualität erheblich beeinflussbar sind und wiederum Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben.

##### **Wohnen und Gewerbe**

###### IST-Zustand

Im Nahbereich des Vorhabens liegt das Freizeitgelände großer Weserbogen mit einem Campingplatz. Östlich liegt das Gelände des Flugplatzes Vennebeck. Im weiteren, im UVP-Bericht betrachteten Umfeld befinden sich die Ortschaften Costedt (nordöstlich), Holtrup (südlich) und Vennebeck (östlich) und nördlich und westlich, jenseits der Weser gelegen, die Bad Oeynhausener Stadtteile Dehme und Rehme. Die Ortschaften weisen überwiegend eine aufgelockerte Wohnbebauung mit einzelnen kleineren Gewerbebetrieben auf. Der dem Abgrabungsgelände zugewandte Ortsrand von Rehme wird fast ausschließlich von Gewerbeansiedlungen gebildet.

###### Auswirkungen

Während der Abbauphase kommt es zu Staub- und Lärmemissionen. Aufgrund des großen räumlichen Abstands werden die Wohnfunktionen der Ortschaften dadurch nicht verändert oder beeinträchtigt. Der Einsatz von den geltenden Normen entsprechenden Maschinen und Techniken gewährleistet, dass bestehende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Dies gilt auch mit Blick auf das benachbarte Freizeitgelände.

##### **Landschaftsbezogene Erholung**

###### IST-Zustand

Außerhalb der Ortschaften wird das Untersuchungsgebiet in erster Linie landwirtschaftlich genutzt. Im Nahbereich der Abgrabung sind der Flugplatz mit seinen Rasenflächen, die bereits existierenden Abgrabungsseen und umliegende Grünland- und Bracheflächen, das Freizeitgelände, Bahnlinie und Autobahn und die Weser die prägenden Elemente. Es existiert ein relativ dichtes Wegenetz, z. T. mit wassergebundenen Wegedecken, z. T. asphaltiert, das zum Spaziergehen und Radfahren gut geeignet ist. Die Weser ermöglicht Wassersportaktivitäten. Die Abgrabungsgewässer werden teilweise, wie die Weser auch, beangelt.

Das Gebiet wird für die Naherholung zumindest in Teilbereichen v. a. in der warmen Jahreszeit intensiv genutzt. Die beantragte Abbaufäche ist derzeit in ackerbaulicher Nutzung.

#### Auswirkungen

Während der Abbauphase kommt es zu Lärm- und Staubemissionen, deren Intensität sich mit zunehmendem Abstand zum Eingriffsort verringert. Das Landschaftsbild wird durch die zum Transport des Rohstoffs zum Kieswerk erforderliche Bandstraße während der Abbaubetriebsdauer im Nahbereich beeinflusst. Die Abbauflächen dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Phase nicht betreten werden. Der Einsatz von, den geltenden Normen entsprechenden Maschinen und Techniken gewährleistet, dass bestehende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Auch nach Abschluss der Herrichtung ist das Gelände wg. der nachfolgenden, naturschutzorientierten extensiven Weidewirtschaft weiterhin nicht betretbar, kann aber von außen beobachtet werden und stellt mit dem Abbaugewässer und der Weidelandchaft eine Strukturanreicherung dar. Das Südufer soll nach Ende der Abbautätigkeit im eingeschränkten Umfang beangelbar sein.

#### **IV.1.2 TIERE**

Im Untersuchungsgebiet wurden die nachfolgend aufgeführten Tierartengruppen kartiert.

##### **Vögel**

Im Untersuchungsgebiet wurden 2016 u. 2017 die Brutvögel (incl. Nahrungsgästen u. Durchzüglern) kartiert. Des Weiteren wurde das Infoportal des LANUV zu geschützten Arten ausgewertet.

##### Ist-Zustand

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 67 Vogelarten nachgewiesen, die die einzelnen Biotopbereiche unterschiedlich stark besiedeln. Bei den meisten handelt es sich um ubiquitäre Arten. 24 Arten nutzen das Untersuchungsgebiet zur Brut, wobei auf der Vorhabenfläche bei den Kartierungen die planungsrelevanten und daher besonders zu erwähnenden Arten Feldlerche (2016: 6 Brutpaare; 2017: 3 Brutpaare) und Kiebitz (nur 2016: 1 Brutpaar) vertreten waren. Als weitere Nutzer der Offenlandflächen im Untersuchungsgebiet sind Zug- und Rastvögel und Nahrungsgäste aus der Umgebung zu nennen.

##### Auswirkungen

Die Ausdehnung der Abgrabungsgewässer wird mit einem weiteren Lebensraumverlust für terrestrische Arten verbunden sein. Vor allem die Bodenbrüter und Offenlandarten büßen durch den Verlust weiterer Ackerflächen potentielle und tatsächliche Brut- und Nahrungshabitate ein. Für Wasservögel, Limikolen und Rohrsängerarten werden neue potentielle Teilhabitate geschaffen, ebenso für Gebüschbrüter und Arten mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der Gewässerrandstrukturen.

## **Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge**

### IST-Zustand

Zu diesen Artengruppen wurden keine Geländeerhebungen durchgeführt, da aufgrund ihrer Habitatansprüche für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind.

### Auswirkungen

Die Abbaufolgelandschaft bietet den vorgenannten Artengruppen zusagende Habitatstrukturen.

## **IV.1.3 PFLANZEN**

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und eine Florenliste (ohne Berücksichtigung der Gärten) erstellt.

### IST-Zustand

Außerhalb der Siedlungsflächen dominieren intensiv genutzte Äcker das Landschaftsbild. Die vorkommenden Ackerwildkrautfluren sind dementsprechend artenarm. Im Nordosten, im Bereich des Flugplatzes und im Südwesten, in Wesernähe liegen die wenigen, ebenfalls intensiv genutzten artenarmen Fettgrünländer. Die Abgrabungsgewässer weisen neben der krautigen Ufervegetation abschnittsweise Gebüsche und kleinere Gehölzbestände auf. Hochstaudensäume und kleinere Ufergehölze begleiten auch die Weser. Die unbefestigten Feldwege tragen Trittrasen.

Die beantragte Abbaufäche ist im Süden und Westen von Baumreihen und Straßenbegleitgrün eingerahmt, östlich grenzt eine noch betriebene Abgrabung/Bodendeponie, strukturiert durch Gehölzgruppen, Ruderalfluren und temporäre Kleingewässer, an. Nordöstlich befindet sich ein, von einem breiten Gehölzgürtel umgebenes altes Abgrabungsgewässer.

### Auswirkungen

Die auf der Eingriffsfläche und in den Randbereichen zu den Wegen vorkommende Wildkrautflora geht verloren. Insgesamt geht durch die Abgrabung das Potential der Fläche zur Entwicklung der standorttypischen Vegetation (Eschen-Auenwald, stellenweise auch Eichen-Hainbuchenwald nach TRAUTMANN als heutige potentielle natürliche Vegetation) unwiederbringlich verloren. Zunehmen wird die Vegetation aquatischer und amphibischer Lebensbereiche, insbesondere ist mit der Entwicklung von Weichholzgebüschen und Röhrichten im Uferbereich des neuen Gewässers zu rechnen. Daneben werden Gebüsche und Hecken und ein frisches, in Teilbereichen auch feuchtes, extensiver Beweidung unterliegendes Grünland im Zuge der Herrichtung entstehen.

#### **IV.1.4 FLÄCHE**

##### Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet wird weit überwiegend von landwirtschaftlich, wozu auch die Vorhabenfläche zählt, oder gewerblich genutzten Flächen eingenommen – hierunter ist auch der bestehende Abgrabungskomplex subsummiert, der allerdings mit Abbauende auch den Anteil nutzungsfreier bzw. geringer anthropogener Nutzung unterliegender Flächen steigert. Siedlungs- und Verkehrsflächen haben demgegenüber einen wesentlich geringeren Flächenanteil. Keiner anthropogenen Nutzung unterliegende Flächen weisen den geringsten Flächenanteil im Untersuchungsgebiet auf.

##### Auswirkungen

Mit der Erweiterung nimmt zunächst der Anteil gewerblich genutzter Flächen zu, langfristig allerdings der Anteil nutzungsfreier oder gering genutzter Flächen (siehe oben). Für den Naturhaushalt entsteht kein Flächenverlust. Die Landwirtschaft verliert Bewirtschaftungsflächen.

#### **IV.1.5 BODEN**

##### IST-Zustand

Die dominierenden Bodentypen im Untersuchungsgebiet sind braune Auenböden aus lehmigen Flussablagerungen (Nordhälfte des UG) und braune Auenböden aus sandigen und kiesigen Flussablagerungen (Südhälfte des UG). In der Vennebachniederung finden sich Auengleye, stellenweise auch Anmoorgleye und Niedermoor. In den Bachniederungen herrschen Gleyböden vor. Vom geplanten Abbau sind ausschließlich die sich durch mittlere Bodenfruchtbarkeit (40-55 Bodenpunkte) auszeichnenden braunen Auenböden (Vega) aus sandigen und kiesigen Flussablagerungen betroffen.

##### Auswirkungen

Die Böden werden im Abbaubereich vollständig entfernt, so dass sämtliche Bodenfunktionen (Filter-/Pufferfunktionen, Speicherfunktionen, Standort ober- und unterirdischer Biozönosen, landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Produktionsfläche) verloren gehen und auch nicht regenerierbar sind. Für umliegende Flächen besteht durch das Anschneiden der Horizonte Austrocknungsgefahr. Des Weiteren ist in den Randbereichen zum künftigen See mit Bodenverdichtungen durch Befahren und Anlage von Halden und Mieten zu rechnen, wodurch die o. g. Bodenfunktionen beeinträchtigt werden.

#### **IV.1.6 WASSER**

##### IST-Zustand

##### Oberflächengewässer

Die Weser ist das Hauptfließgewässer im Untersuchungsgebiet, dem der östlich der geplanten Abgrabung befindliche Vennebach zufließt. Die Weser ist naturfern ausgebaut und befindet sich, lt. MUNLV, in einem unbefriedigend ökologischen und chemischen Zustand.

Im näheren Umfeld existieren bereits zehn Abgrabungsgewässer unterschiedlichster Größe, deren Ufer- und Böschungsbereiche relativ strukturarm sind. Alle Gewässer liegen im Überschwemmungsgebiet der Weser.

##### Grundwasser

Der Grundwasserleiter hat im Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Mächtigkeit von 10-15 m. Der Grundwasserflurabstand liegt bei > 3 m bis > 4 m, weshalb die Geländeoberfläche als grundwasserfern zu bezeichnen ist. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt ca. 250 mm/a. Lt. MULNV befindet sich der Grundwasserkörper hinsichtl. des Dargebots in einem guten Zustand, während der chemische Zustand als schlecht bewertet ist. Das Grundwasser strömt bei einem Gefälle von 0,06 % in erster Linie nach Nordwesten der Weser zu.

##### Auswirkungen

Zu den schon vorhandenen Abgrabungsgewässern entsteht eine zusätzliche Stillgewässerfläche. Es vergrößert sich die Fläche, auf der keine Grundwasserneubildung stattfindet (je nach Witterung kommt es durch Verdunstung über die offene Wasserfläche zu Grundwasserverlusten) und über die Keime und Schadstoffe ins Grundwasser eingetragen werden können. Freigelegtes Grundwasser ist nicht mehr Lebensraum der typischen Grundwasserbiozöosen, da sich die Lebensbedingungen grundlegend ändern (Temperatur, Belichtung, stoffliche Zusammensetzung des Lebensraumes usw.). Die prognostizierten hydraulischen Auswirkungen der Abgrabungserweiterung weichen geringfügig von den sich durch die bereits genehmigte Abgrabung ergebenden Auswirkungen ab. Gebäude- oder Vegetationsschäden sind nicht zu befürchten. Ebenso wird die Förderung aus Trinkwasserbrunnen nicht beeinträchtigt.

#### **IV.1.7 KLIMA/LUFT**

##### IST-Zustand

Das Lokalklima des Untersuchungsgebietes wird durch 5 verschiedene Bereiche geprägt.

Die Siedlungsbereiche weisen gegenüber dem Umland ein etwas erhöhtes Temperaturniveau auf. Die Acker- und Grünlandflächen sind die wichtigsten nächtlichen Kaltluftbildner. Die Wasserflächen zeichnen sich ebenfalls durch geringe Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht aus,

daher geht von ihnen auch eine ausgleichende Wirkung auf die Umgebungstemperatur aus. Als windoffene Bereiche wirken sie als Luftfeuchteproduzenten.

Auswirkungen

Das Lokalklima wird sich nicht merklich verändern.

#### **IV.1.8 LANDSCHAFT**

IST-Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist geprägt durch das breite Wesertal mit dem Fluss und den Weserdurchbruch an der Porta Westfalica mit den Höhenzügen Wiehengebirge und Wesergebirge.

Wesentliche Elemente sind im Bereich der unteren Niederterrasse die Abgrabungsgewässer mit Ruderalflächen und Gehölzstrukturen und die strukturarmen Acker- und wenigen Grünlandflächen.

Die höher gelegenen Bereiche werden von den Siedlungen eingenommen.

Der von Nordost nach Südwest verlaufende, den Abgrabungsraum nach Süden abschließende Bahndamm ist als Barriere deutlich wahrnehmbar.

Auswirkungen

Die optische Präsenz der Kiesabgrabungen im Untersuchungsgebiet wird durch die Erweiterung weiter zunehmen.

#### **IV.1.9 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER**

IST-Zustand

Es liegen keine Erkenntnisse über das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im beantragten Bereich vor.

Auswirkungen

Bewegliche Fundstücke bleiben erhalten, da sie geborgen werden. Unbewegliche Kultur- und Sachgüter werden nach der Dokumentation durch den Abbau zerstört.

## **IV.2 Wechselwirkungen**

Das enge Beziehungsgeflecht zwischen Boden, Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), Phyto- und Zoozönose wird durch die Abgrabung in besonderem Maße verändert. Das Abbaggern des Bodens führt zur Freilegung des Grundwassers. Der Lebensraum Boden und der Lebensraum Grundwasserleiter werden durch die Baggerung zerstört, gleichzeitig werden im unmittelbar angrenzenden Bereich Grundwasserleiter und Böden durch Infiltration und Austrocknung beeinträchtigt. Für einige der terrestrischen Lebensgemeinschaften bedeutet die Abgrabung ebenfalls die Vernichtung ihres Lebensraumes, oder zumindest eines Teillebensraumes. Andere (Hecken und Ruderalbereiche besiedelnde Zoozönosen und derartige Bereiche bildende Pflanzengemeinschaften und aquatische und semiaquatische Lebensgemeinschaften) finden im Gewässer und den Randbereichen neue Biotope.

Das Verhältnis Wasser/Land verschiebt sich zu Ungunsten des Landanteils, wodurch Naturraumpotential und Landschaftsbild verändert werden, was wiederum Auswirkung auf die Erholungsfunktion und die Nutzbarkeit hat. Die neue Wasserfläche wirkt vergleichmäßigend auf die lokalen Temperaturverläufe und erhöht die Luftfeuchtigkeit.

### **Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

#### **IV.2.1 MENSCHEN**

Die Wohnfunktion der Siedlungsflächen bleibt durch die Abgrabungserweiterung unverändert. Auch die Freizeitnutzung unterliegt durch die Erweiterung keinen weiteren Beeinträchtigungen. Durch Einhaltung der entsprechenden Emissionsschutzbestimmungen wird eine Gefährdung und erhebliche Belästigung der Bevölkerung vermieden. Die Aufhebung der aufgrund der derzeitigen Ackernutzung ohnehin kaum existenten Erholungsfunktion des direkten Abgrabungsgeländes erstreckt sich auf die Dauer des Abbaubetriebs, also einen relativ kurzen Zeitraum und erscheint daher als hinnehmbar, zumal die Erholungsfunktion des Bereichs durch die vorgesehene Folgenutzung gestärkt wird.

#### **IV.2.2 PFLANZEN / TIERE**

Die durch die Abgrabung entstehenden Nachteile für terrestrische Arten, die bislang schon durch die landwirtschaftliche Nutzung starken Beeinträchtigungen unterliegen, werden nur im geringen Maße durch die Herrichtung nach Beendigung des Abbaus ausgeglichen. Demgegenüber werden Arten und Lebensgemeinschaften der aquatischen und semiaquatischen Biotope durch das Vorhaben gefördert. Das natürliche Biotoppotential der Fläche wird jedoch irreversibel zerstört sein, da aus einem terrestrischen Lebensraum ein in erster Linie aquatisch geprägter Lebensraum entsteht.

Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung des Eingriffs und Durchführung der Minderungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der damit verbundenen Gestaltung naturnaher Biotopstrukturen keine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt.

#### **IV.2.3 FLÄCHE**

Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche könnte die Intensivierung der Bewirtschaftung der verbleibenden Äcker und Grünländer zur Folge haben, was als Beeinträchtigung des Naturhaushalts zu werten wäre. Grundsätzlich ist jedoch mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung des Schutzgutes verbunden.

#### **IV.2.4 WASSER**

Die prognostizierten hydraulischen Auswirkungen der Abgrabungserweiterungen stellen, ebenso wie die Auswirkungen auf die Wasserqualität, nur eine geringfügige Änderung gegenüber dem IST-Zustand dar. Auch die Veränderungen bezüglich der Grundwasserneubildung und des Biotopgefüges (Wechsel von terrestrischen zu aquatischen Biotopen) sind, da neun Abgrabungsgewässer im näheren Umfeld der Antragsfläche existieren, nur graduell und nicht von grundsätzlich neuer Qualität. Der Wegfall der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung und damit verbunden die Beendigung des Nähr-/ Schadstoffeintrages aus dieser Nutzung und die vorgesehenen Schutz-, Minderungs-/Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen dürften die mit der Abgrabung verbundenen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts ausgleichen.

#### **IV.2.5 LANDSCHAFT**

Eine grundlegende Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes ist bereits durch die genehmigten Abgrabungen eingeleitet. Die beabsichtigte Herrichtung der Erweiterung ergibt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes, so dass von dem Vorhaben keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeht.

#### **IV.2.6 BODEN**

Der mit der Kiesgewinnung verbundenen vollständigen und irreversiblen Zerstörung des Bodens im Abgrabungsbereich steht eine Verbesserung der Bodenfunktionen durch Gestaltung und Folgenutzung des Abgrabungsgeländes gegenüber. Auch im Bereich der CEF-Flächen werden durch die dort erforderlichen Bewirtschaftungsveränderungen die Bodenfunktionen gestärkt. Der Eingriff in das Schutzgut wird dadurch gemindert.

#### **IV.2.7 KLIMA / LUFT**

Von der neuen Wasserfläche werden - angesichts der schon vorhandenen Nassabgrabungen - keine wesentlichen Änderungen des Lokalklimas ausgehen.

#### **IV.2.8 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER**

Außerhalb des Abgrabungsgeländes werden Kultur- und Sachgüter nicht beeinträchtigt. Innerhalb werden sie, sofern vorhanden, vor der Abaggerung sichergestellt.

#### **IV.3 MEDIENÜBERGREIFENDE BEWERTUNG**

Das Vorhaben beeinträchtigt in erster Linie die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Wasser, Boden und Landschaft, für die schon die bislang bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Erweiterungsgebietes eine erhebliche Vorbelastung darstellt. Die genannten Schutzgüter unterliegen im Abgrabungsgelände nach Beendigung des Abbaus weitgehend nur noch natürlichen Einflüssen. Die beabsichtigte Herrichtung des Geländes nach Ende des Abbaus mindert die Beeinträchtigung des Naturhaushalts und bewirkt die landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes. Die in diesem Beschluss vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im erforderlichen Umfang ausgleichen.

Es ist davon auszugehen, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt.

**Das Vorhaben ist insgesamt als umweltverträglich zu bezeichnen.**

## **V. Kostenentscheidung**

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes des abzubauenen Materials sowie des in diesem Zusammenhang entstandenen Verwaltungsaufwands habe ich gem. § 1, § 9 Abs. 1 und § 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Kosten festzusetzen. Deren Festsetzung bleibt im vorliegenden Fall einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **VI. Rechtsgrundlagen und Fundstellen**

### WHG

Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) in der zurzeit gültigen Fassung

### LWG NRW

Landeswassergesetz - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.6.1995 (GV. NRW. S.926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung

### AbgrG NRW

Abgrabungsgesetz - Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen vom 23.11.1979 (GV. NRW S. 922), in der zurzeit gültigen Fassung

### BImSchG

Bundes-Immissionschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung

### LImSchG

Landes-Immissionschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 18.3.1975 (GV. NRW. S. 232), in der zurzeit gültigen Fassung

### UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

### BNatschG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) in der zurzeit gültigen Fassung

### LNatschG NRW

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung

**BBodSchG**

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit gültigen Fassung

**BBodSchV**

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauGB**

Baugesetzbuch - 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauO NRW**

Bauordnung NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1.3.2000 (GV. NRW. S. 622) in der zurzeit gültigen Fassung

**KrWG**

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

**DSchG**

Denkmalschutzgesetz vom 11.3.1980 (GV. NRW. 1980 S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung.

**OBG**

Ordnungsbehördengesetz - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung.

**VwVfG NRW**

Verwaltungsverfahrensgesetz - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der zurzeit gültigen Fassung.

**GebG NRW**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.8.1999 (GV. NRW. S. 524/ SGV. NRW 2011), in der zurzeit gültigen Fassung.

**AVwGebO**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3.7.2001 (GV. NRW. S. 414 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage:

gez.

Sönke Tielbürger